

Einleitung.

Der Ursprung der Familie von Zepelin.

§. 1. Die Stammverwandtschaft der Familie von Zepelin mit den Familien von Hoge und von Bützow.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts treten in den mecklenburgischen Landen drei Familien verschiedenen Namens, von Hoge, von Bützow und von Zepelin, auf, welche ohne allen Zweifel mit einander stammverwandt, d. h. desselben Ursprungs von einem Stammvater sind, da sie nicht nur von dem frühesten Auftreten an ohne allen Wechsel das gleiche Wappen — den als Wappenfigur seltenen Eselskopf — führen, sondern auch — zumal in den ersten Zeiten nach ihrem Erscheinen in den urkundlichen Zeugnissen — in so nahen Beziehungen zu einander stehen und genannt werden, wie sie eben nur durch die Gleichheit der Abstammung erklärt werden können. Zwar ist der diesen Familien gemeinschaftliche Stammvater nicht bekannt und ist es unmöglich, die Gemeinsamkeit ihrer Abstammung von der Quelle an urkundlich zu beweisen; aber ein diplomatischer Beweis der Stammesgemeinschaft fehlt ja beim Mangel älterer Urkunden für die mehrsten und zumal für fast alle diejenigen Familien, welche, in den ältesten uns aufbewahrten mecklenburgischen Urkunden genannt, als Familien gleichen Namens allgemein angesehen werden. Der Forscher ist hier auf Vermuthungen angewiesen, die er aus dem Gange, welchen die historische Entwicklung in unseren Ländern genommen hat, zu begründen suchen muss, und er wird sich schliesslich für diejenigen Vermuthungen entscheiden dürfen, welche die mehrsten und verhältnissmässig sichersten Wahrscheinlichkeitsgründe für sich haben.

Die drei Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin führen seit den ältesten Zeiten immer dasselbe Wappenbild und berechtigen hiedurch den Forscher zu der Voraussetzung ihrer Stammesgemeinschaft, welche sich auf Grund einzelner bezüglich anderer Familien beurkundeter Beweise auch dann würde als mit aller Wahrscheinlichkeit bewiesen annehmen lassen, wenn ausser dem gleichen Wappen keine andere Gründe dafür aufgeführt werden könnten.

An solchen anderen Gründen fehlt es aber auch bei diesen drei Familien nicht. Dahin gehören zunächst die Nachbarschaft ihrer Stammgüter und sodann ihr gemeinschaftliches Auftreten in mehreren, allerdings späteren Urkunden, die Bürgschaften und das eventuelle Eintreten der einen Familie für die andere, sowie die ihnen von verschiedenen mecklenburgischen Fürsten ertheilte Gesamtbelehnung, die sogenannte gesammte Hand, d. i. die zugesagte eventuelle Nachfolge der einen Familie in die Güter der anderen Familie.

Die Güter der drei Familien werden zwar erst verhältnissmässig spät genannt, aber die ältesten derselben liegen alle in der gleichen Gegend zwischen den Städten Rostock, Marlow und Ribnitz. Es lässt sich hieraus und weiter aus dem Umstande, dass hin und wieder Personen, welche diesen Familien angehören, urkundlich bei Verkäufen, Vormundschaften u. s. w. genannt werden, welche in eben dieser Gegend und deren Nähe stattgefunden haben, mit Recht schliessen, dass die mecklenburgischen Stammgüter der Familien in dieser Gegend gelegen haben, wenn sie uns auch namentlich nicht genannt werden.

Die Familie von Zepelin tritt zuerst mit der Anwartschaft auf das Gut Polchow auf (1323), in dessen Besitz sie wahrscheinlich nicht gelangte; später finden wir die Güter Gresenhorst (1380), Körkwitz (vor 1385), Wulffshagen und Guthendorf (1396), Willershagen (vor 1404), Fresendorf (vor 1421), Todendorf (vor 1406) u. a. in ihrem Besitze. Die Familie von Bützow sass auf Bockhorst (1367), Gresenhorst (1380) Poppendorf, Cordshagen (vor 1396) und Drüsowitz (1397) u. s. w.; die Hauptgüter der Familie Hoge waren Fienstorf und Kösterbeck. Alle diese Güter liegen nahe bei einander, grenzten zum grössten Theil früher gewiss zusammen und bildeten einen in sich ziemlich abgeschlossenen Bezirk zwischen den Städten Ribnitz und Marlow. Unmittelbar an diesen Gütercomplex grenzt das Gut Neu-Steinhorst, welches

von der ältesten bis auf die neuere Zeit Zepelin hiess und ohne Zweifel eine Anlage der Familie dieses Namens ist, freilich aber schon früh in die Hände der Familie Thun gelangte (s. u.).

Dazu kommt, dass die drei Familien bei Käufen und Verkäufen und bei Belehnungen in der ältesten Zeit regelmässig zusammen auftreten, was auf eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen schliessen lässt. Als z. B. am 19. November 1370 die Brüder Johann und Vike Umme- reise ihre Pfandbesitzungen in Schweden an den Knappen Henneke Bützow überliessen (Urk. 45), stellten sie die Urkunde darüber nicht nur diesem Henneke Bützow und seinen Erben, sondern auch zu seiner Hand dem Ritter Peter Bützow und den Knappen Curt Bützow und Heinrich und Henneke Zepelin neben Anderen aus.

Die wichtigsten Zeugnisse für den vorliegenden Zweck sind aber die Urkunden vom 21. Januar 1396 (No. 69), durch welche der König Albrecht von Schweden, Herzog zu Mecklenburg, unter Zustimmung des Herzogs Johann von Mecklenburg, den Arnold Hoge zu Fienstorf und Kösterbeck, den Peter Bützow zu Poppendorf und Cordshagen, den Bolte Zepelin zu Wulffshagen und Guthendorf und den Heinrich Thun zu Zepelin und Ehmekenhagen mit der gesammten Hand an ihren Lehngütern belehnte¹⁾, sowie die Urkunde vom 10. Februar 1471 (No. 131), durch welche Herzog Heinrich von Mecklenburg den Geschlechtern Hoge, Bützow, Zepelin und Thun jene ihnen vom Könige, Herzoge Albrecht verliehene gesammte Hand an ihren Lehngütern im Amte Ribnitz bestätigte¹⁾, und endlich die Urkunde vom 15. December 1496 (No. 156), durch welche Herzog Magnus von Mecklenburg diese Verleihung der gesammten Hand wiederholte¹⁾.

Bei der Mittheilung des Urkunden-Auszuges von 1396 durch den Archivar Chemnitz in seiner handschriftlichen Mecklenburgschen Chronik wird angeführt, dass König Albrecht den gedachten Personen

¹⁾ Diese wichtigen Urkunden sind leider nur in Auszügen erhalten, welche sich in Chemnitz' handschriftlicher Mecklenburgscher Chronik befinden, es ist aber sehr wahrscheinlich, dass der Meckl. Archivar Johann Friedrich Chemnitz († 1687) die nicht mehr vorhandenen Originale, wenigstens dasjenige der Urkunde von 1396, noch in Händen gehabt hat. In diesem Sinne ist oben von den Urkunden selbst gesprochen.

die gesammte Hand verliehen habe, weil sie ihm „in der jüngst in Wester-Gottland gehaltenen Schlacht getrewlich beigestanden, auch neben ihm in ihrem Gefengnus gross Elend erlitten“ haben, und die gesammte Hand wird dahin erläutert, dass „da ein oder mehr Theil von ihnen ohn menliche Leibslehnserven versterben wird, das überlebende Theil selbigen succedire und die Lehnsgüter an die Herrschaft nicht verfallen sein“ sollten, „doch den Töchtern ihre Gerechtigkeit vorbehalten“.

Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, dass diese gesammte Hand den drei Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin auf Grund und unter Berücksichtigung ihrer Familiengemeinschaft ertheilt worden ist, da sie in jener Zeit noch sichere Kunde von ihrer gemeinschaftlichen Abstammung besitzen mussten, und überdies Verschwägerungen unter ihnen durch Heirath nicht bekannt sind. Auch setzt eine solche Verleihung der Lehnsnachfolge eine gemeinschaftliche Abstammung und Vorbelehnung voraus. Etwas Anderes ist es allerdings mit der mitbelehnten Familie von Thun, welche ein ganz anderes Wappen ²⁾ führt und auch sonst mit ersteren Familien nicht zusammen vorkommt, mit der also eine gemeinschaftliche Abstammung nicht anzunehmen ist. Glücklicherweise giebt die Regeste des Chemnitz von 1396 eine Andeutung über den Grund ihrer Mitbelehnung, indem sie die Thun im Besitze der Güter Zepelin und Ehmekehagen aufführt. Das Gut Zepelin, welches seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts und noch heute Neu-Steinhorst genannt wird, und welches mitten zwischen den übrigen Familiengütern nahe bei Gresenhorst liegt, hat gewiss seinen Namen von der Familie von Zepelin, wird von derselben gegründet und höchst wahrscheinlich der eigentliche Stammsitz derselben in dieser Gegend sein, als welcher es freilich urkundlich nicht genannt wird. Wahrscheinlich gehörte dies Gut dem Bolte Zepelin, welcher am 6. Januar 1380 von dem Ritter Vike und dem Knappen Henneke Moltke 12 Mark Bede aus Gresenhorst erwarb (Urk. 54) und auch Besitzungen in Körkwitz hatte. Vielleicht hatte dieser Bolte oder sein Vater das Gut Zepelin auf der Feldmark Gresenhorst gegründet und

²⁾ Die Familie von Thun führt einen wellenförmig gezogenen, mit drei Fischen belegten Fluss im Schilde, oder bloss diesen Fluss ohne die Fische.

benannt; dann existirte es überhaupt erst seit kurzer Zeit und kann es nicht auffallen, dass es früher urkundlich nicht erwähnt worden. Es handelt sich also bezüglich der nach obiger Regeste stattgehabten Mitbelehnung der Thun wohl nur um Besitzverhältnisse, wahrscheinlich um ein Pfandverhältniss; die Thun mögen damals in dem Pfandbesitz jener Güter gewesen sein, und zwar unter Bürgschaft aller drei Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin. Redende Zeugnisse hierüber giebt es nicht; aber die Verhältnisse erklären sich in dieser Weise leicht, denn indem alle drei sich gegen die Thun verbürgt hatten, konnte die eine Familie nicht ohne Berücksichtigung der Letzteren in die Güter der anderen Familien oder einer derselben succediren.

Die von Hoge, von Bützow und von Zepelin gehörten zu den eifrigsten Anhängern des Königs Albrecht von Schweden, Herzogs von Mecklenburg; sie dienten ihm in Schweden während seiner Kriege gegen Margarethe von Dänemark nicht nur mit ihrer Kraft, sondern auch mit ihrem Gelde und bürgten nebst anderen mecklenburgischen Edelleuten mehrmals. Dass sie grosses Elend mit ihm ausgestanden und grosse Opfer für ihn gebracht hatten, wird in Urkunden wiederholt gesagt, z. B. in der Urkunde Albrecht's vom 21. Januar 1396, ferner in einer Urkunde vom 5. Januar 1399, durch welche derselbe und Herzog Johann von Mecklenburg dem Heinrich von Bützow für seine Dienste und „den Schaden, welchen er in denselben genommen“, Anwartschaft auf 6 Hufen im Dorfe Selpin verliehen (Urk. 75). Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Familien, obwohl sie für jene Zeit verhältnissmässig grosse Mittel besessen zu haben scheinen, zu Verpfändungen ihre Zuflucht haben nehmen müssen, und so werden die Güter Zepelin und vielleicht auch Elmekenhagen in die Hände der Thun gelangt sein. Für dies Pfandgeschäft nun traten die eventuellen Successoren in die Verpflichtung der Vorgänger, und aus diesem Grunde sind auch die von Thun als eventuelle Successoren zur gesammten Hand in die Güter der von Hoge, von Bützow und von Zepelin genannt worden.

Das aber ist wohl ausser allem Zweifel, dass die letzteren drei Familien gemeinschaftlichen Ursprungs gewesen, dass sie also von Einem gemeinsamen Stammvater abstammten.

§. 2. Die Herkunft der Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin.

Soll nun die Herkunft jener drei stammverwandten Familien untersucht werden, so fragt es sich natürlich zuerst, ob es mit Grund wahrscheinlicher ist, dass dieselben gleichen Alters sind, dass sie also ihre Familiennamen zu gleicher Zeit angenommen haben, etwa gleichzeitig hervorgegangen aus einer Familie anderen Namens, oder ob die Annahme die grössere Wahrscheinlichkeit für sich habe, dass eine der drei Familien die ältere, demnach wieder die Stammfamilie der anderen beiden sei, und wenn man sich für letztere Annahme entscheidet, so wird zu untersuchen sein, welche als diese Stammfamilie anzusehen sein dürfte.

Die Beantwortung beider Fragen ergiebt sich aus einer gemeinsamen Untersuchung derselben, und sind zunächst, soweit es der vorliegende Zweck erfordert, Wappenzeichen und Namen der Familien zu betrachten (vgl. §. 3).

Das Wappenzeichen aller drei Familien ist unwandelbar von den frühesten Zeiten an, aus denen Siegel existiren, ein Eselskopf mit aufgerichtetem Halse und nach rechts und links in die Ecken des Schildes hineinragenden Ohren, deren eines also vor-, das andere rückwärts gekehrt ist. Dies Wappenzeichen darf als ein seltenes bezeichnet werden und würde es deshalb von um so grösserem Werthe für die Untersuchung über ihre Abstammung sein, wenn sich noch eine andere Familie mit dem gleichen Wappenbilde in demjenigen Theile Deutschlands fände, aus welchem die im 13. Jahrhundert bestehenden mecklenburgischen edlen Familien sicher zum grössten Theile in das Land eingewandert waren. Dies Land ist das Land Heinrichs des Löwen, Sachsen und Westphalen, da jener Fürst die mecklenburgischen Wenden besiegte und in dem unterjochten Lande Abkömmlinge seiner Vasallen-Familien sich niederliessen, welche, nachdem sie ihre neuen Sitze fest begründet, noch auf längere Zeit hin neue Einwanderer aus denselben Gegenden nach sich zogen. In diesen Ländern nun ist trotz genauester Forschung keine Familie mit einem gleichen Wappen oder einem gleichen Namen gefunden worden. Die rheinländische Familie von Riedesel hat

freilich zum Wappenbilde einen Eselskopf mit einem Büschel Gras (Rieth) im Maule; aber abgesehen davon, dass dies ein redendes Wappen ist — ist auch nicht der Eselskopf, sondern die Combination des Eselskopfes und des Riethgras-Büschels das Characteristische dieses Wappenbildes. Wir sind nicht im Stande, mit einigem Grunde der Wahrscheinlichkeit das Riedesel'sche Wappenzeichen und dasjenige der in Rede stehenden drei Familien als solche zu bezeichnen, welche einen Zusammenhang aller dieser Familien unter sich auch nur als möglich erscheinen lassen könnten.

Was nun die Namen von Hoge, von Bützow, von Zepelin anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen ¹⁾, dass die Gleichheit des Namens während des 13. Jahrhunderts weder ein absoluter Beweis für, noch die Verschiedenheit derselben ein absoluter Beweis gegen die gemeinschaftliche Abstammung ist. Es ist gar nichts Seltenes und durch urkundliche Beweise mehrfach dargethan, dass z. B. von zwei Brüdern der Eine seinen ursprünglichen Namen fortführte, während der Andere den Namen eines von ihm neu erworbenen Lehns (Burg- oder Ritterlehns) annahm und sich zum Unterschiede von Ersterem nach demselben benannte, dass also die Familiennamen in dieser Zeit wechseln; es scheint dies sogar häufiger der Fall gewesen zu sein, als man bisher geglaubt hat.

Aber nicht bloss dies fand statt; sondern es geschah auch nicht selten, dass der eingewanderte Ritter oder Knappe, seinen früheren Familiennamen aufgebend, sich in Mecklenburg mit einem neuen Namen bekleidete, welchen er annahm theils von dem früheren Stammgute seiner Familie, von welchem er selbst entsprossen, theils von dem Heimathlande, aus welchem er eingewandert war, oder von der Burg, auf der seine Vorfahren gesessen hatten, theils auch von seinem Wappen. Beispiele von allen diesen Arten der Namens-Umwandelung findet man nicht selten, z. B. nannten sich die von Everinge, die von Todendorp, die von Pentz, die von Kerkdorpe (Kardorff) von dem Stammgute, die von Holstein, die von Döring u. a. von dem Lande, die von Lauenburg, die von Schnackenburg, die von Flotow u. a. nach der Burg, mit welcher

¹⁾ Vgl. Wigger, Geschichte der Familie von Blücher, Band I, S. 27, 28, dem wir hier folgen.

sie durch ihre Vorfahren in Verbindung gestanden, die Hahn, Behr, Voss u. a. nach ihren Wappenbildern ¹⁾. Das Characteristische bei den ersteren Familien ist, dass sie ihrem Namen die Präposition de (von) vorsetzten zur Hindeutung auf Ort oder Land, von welchem sie denselben hergeleitet, während solche Familien, die ihren Namen nicht von einem Orte angenommen, das de nicht gebrauchten. Aber auch diejenigen Personen, welche erst in Mecklenburg neue Familiennamen von ihrem mecklenburgschen Lehn annahmen, thaten dies unter Vorsetzung des de vor den Namen des Lehns, wie z. B. Gottschalck von (= de) Dechow 1240 von seinem Gute Dechow bei Ratzeburg, welcher urkundlich als Bruder des Eckhard Hahn ²⁾ bezeichnet wird, Heinricus de Swichowe, alias dictus de Bluchere 1336, ein von Blücher, welcher sich nach seinem Gute Schwechow bei Boizenburg nannte, u. a. m. Ebenso nannte sich der urkundlich sichere Verwandte (Bruder?) des Burgmannes zu Gadebusch Heinrich von Bützow, welcher gleichfalls Burggraf zu Gadebusch war, nach diesem Orte Detlev von Gadebusch und des Letzteren gleichfalls urkundlich sicherer Neffe, Heinrich von Bützow's wahrscheinlicher Sohn, nannte sich Detlev von Marlow nach einem Burglehn, welches er hier besass, während die sicheren Söhne des Detlev von Gadebusch sich aus gleichen Gründen Werner von Loiz und Heinrich von Loiz nannten.

Wir sehen also eine Umänderung der Familiennamen, die besonders in dem zuletzt angeführten Beispiel mannigfaltig ist, und wir sind zu dem Schlusse berechtigt, dass die Gleichheit des einem Lehn entnommenen Familiennamens nicht ohne Weiteres die Gleichheit der Abstammung voraussetzen lässt, noch weniger dieselbe beweist, Beides zumal dann nicht, wenn andere Gründe gegen eine solche Gleichheit der Abstammung sprechen. Es war sehr wohl möglich, dass sich nach einem und demselben Orte mehrere Personen nannten, die weiter gar nicht miteinander verwandt waren, besonders dann, wenn dieser Ort eine gewisse Bedeutung hatte und das Lehn, nach welchem der Familienname gebildet wurde, ein Burglehn war.

¹⁾ Vgl. Wigger a. a. O.

²⁾ Meckl. Urk.-Buch I, No. 517.

Andererseits aber muss ein solcher Familienname, welcher dem Heimathslande entnommen worden, als ein so sicherer Beweis der Herkunft aus diesem Lande angesehen werden, dass man ihn einen absolut sicheren Beweis nennen darf.

In dieser Hinsicht betrachten wir den Namen de Hoge, welcher offenbar nichts Anderes bedeuten kann, als den Namen einer Person, deren Heimathsland die Grafschaft Hoya war ¹⁾. Die Umlautung des y in ein g ist eine unwesentliche, und kann keinen Grund zum Umstossen jenes Schlusses abgeben, zumal dies g auch mehrfach gh (Hoghe) geschrieben, also weich gesprochen wurde ²⁾. Ueberdies wechselt auch sogar in den Urkunden der Grafschaft Hoya dies y mit dem g ab. So finden wir dort eine Familie von der Hoyer, deren Letzter — Gottschalck — Inhaber einer Burg bei Hoya um 1184 starb, eine andere adelige Familie de Hoya, vann der Hoyer, von Hoya seit 1251; dagegen wird genannt Heinricus comes de Hogen 1202, Comes Heinricus de Hoge 1215, und 1215 und 1481 tritt eine Familie Hoge auf, von der es aber ungewiss ist, ob sie eine adelige oder eine bürgerliche war ³⁾. Auch im Herzogthum Braunschweig gab es eine Familie Hoyer oder Hoien, welche in den Jahren 1390 und 1411 urkundlich auftritt ⁴⁾. Ebenso lebten in Göttingen 1263 die Brüder Henricus et Lippoldus Hoge, wahrscheinlich bürgerlich; 1368 befand sich Johannes Hoyer unter den

¹⁾ Wir bemerken hier noch namentlich, dass das o in dem Familiennamen von Hoge niemals umlautet, namentlich nicht in a. Es ist demnach ganz unthunlich, den Namen von Hoge etwa mit dem in der älteren Zeit öfter auftretenden Familiennamen von Hagen (de indagine) in Verbindung zu bringen oder ihn etwa in gleicher Weise de indagine zu erklären. Der Name von Hagen kann seiner Bedeutung nach möglicher Weise ganz unbestimmten localen Ursprunges sein; der Name von Hoge aber hat eine bestimmte Deutung und Hinweisung.

²⁾ von Gamm in seinem um 1775 vollendeten, theilweise aus älteren Quellen zusammengestellten „Verzeichniss der in den Herzogthümern Mecklenburg ausgestorbenen Geschlechter“ (Lisch, Jahrb. XIV, S. 427 ff.) schreibt den Namen dieses Geschlechts noch Hoyer.

³⁾ Vgl. von Hoderberg, Hoyer Urk.-Buch, Bd. I. Vorrede I. VIII. 35. Urk. VII. Seite 357 u. a. a. O.

⁴⁾ Vgl. Bege, Geschichten der Burgen des Herz. Braunschweig, Seite 15 und 91.

Turniergästen des Herzogs Otto, und 1285 wird Henricus Hoyer, burgensis, einer Familie der Stadt Northeim angehörig, als Zeuge genannt ¹⁾. Der Name selbst ist demnach gar nicht selten. Die Wappen der eben genannten adeligen Familien von Hoyer oder von Hoge sind nicht bekannt; es wäre also unthunlich, die in Mecklenburg auftretende Familie von Hoge ihrer Abstammung nach mit jenen in Verbindung zu bringen. Dass wir dies aber mit dem Lande Hoya gethan haben, ist gewiss aller guten Forschung gemäss.

Wenn nun somit für die drei Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin einerseits eine unzweifelhafte Stammesgemeinschaft besteht, andererseits die Herstammung der von Hoge aus dem Lande Hoya als eine begründete angesehen werden darf, so ergibt sich als Schluss hieraus, dass die Familien von Bützow und von Zepelin der Familie von Hoge entstammt sein und, unter Beibehaltung des Stammwappens, ihre Familiennamen geändert haben oder dass eine von diesen letzteren Familien oder beide mit den von Hoge zu gleicher Zeit ihre Familiennamen angenommen haben werden. Leider lässt sich über die Zeitfolge der Namensannahme auf Grund von Urkunden nichts nachweisen, aber es darf wohl als sehr wahrscheinlich angenommen werden, dass der Name von Bützow nach einem Burglehn in der wichtigen Burg Bützow, welche als solche schon 1171 erwähnt wird und schon 1229 zur Stadt erhoben wurde, gewählt worden ist, sowie sich alsdann die Familie von Zepelin nach einem Ritterlehn in dem ganz nahe bei Bützow gelegenen Orte Zepelin genannt haben dürfte, obgleich auch von einem solchen urkundlich nichts bekannt geworden ist ²⁾. Es gab übrigens auch nur je einen Ort mit den obigen Namen in Mecklenburg zu der Zeit, in welcher die Aenderung des Familiennamens stattgefunden haben dürfte. Es ist auch möglich, dass sich die Familie von Zepelin, welche verhältnissmässig erst spät genannt wird, unmittelbar aus der Familie von Bützow und diese allein sich unmittelbar aus der

¹⁾ U.-B. der Stadt Göttingen No. 10, 26, 249.

²⁾ Die Annahme, dass die Familien von Bützow und von Zepelin von diesen beiden Ortschaften gleiches Namens ihre Namen hergenommen haben, theilen auch Lisch, Jahrb. XX, S. 360, und Wigger a. a. O. S. 28, Anmk.

Familie von Hoge oder gleichzeitig mit der letzteren von einer älteren unbekannten Familie abgezweigt hat; es wird Ersteres wegen der späten Erwähnung der Familie von Zepelin sogar wahrscheinlich, beweisen lässt es sich aber nicht und ist auch für die Sache selbst nicht von besonderer Wichtigkeit.

Die Schlussfolgerung, welche sich aus dem bisher Dargelegten, in Verbindung mit dem urkundlichen Auftreten der 3 Familien, für uns ergibt, fassen wir kurz dahin zusammen:

Die drei Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin, welche Eines Stammes sind, sind deutscher Abstammung und wahrscheinlich aus der Grafschaft Hoya nach Mecklenburg gekommen¹⁾. Die Familie von Hoge und die Familie von Bützow sind, was ihr Alter als mecklenburgischer adeliger Familien anbetrifft, wahrscheinlich gleichalterig, während die Familie von Zepelin sich einige Generationen später von einem der beiden älteren Zweige, und zwar wahrscheinlich von der Familie von Bützow getrennt hat²⁾.

Da die germanische Einwanderung in Mecklenburg von Westen eindrang, so war es eine natürliche Folge, dass die einwandernden Familien germanischen Ursprungs gewöhnlich urkundlich zuerst im westlichen Theile des Landes und erst einige Jahre später im östlichen Landestheile auftreten. Gleiches zeigt sich auch bei den von Hoge und

¹⁾ In demselben Sinne äussert sich auch Wigger, a. a. O. I., S. 28.

²⁾ Beiläufig machen wir darauf aufmerksam, dass in den mehrfach citirten Urkunden-Regesten von 1396, 1471 und 1496 dieselbe Reihenfolge in den Familiennamen — von Hoge, von Bützow, von Zepelin — inne gehalten wird. Es ist nun mehr als wahrscheinlich, dass der Verzeichner derselben, Archivar Chemnitz, da er die Original-Urkunden noch in Händen gehabt haben wird, sicher diejenige vom Jahre 1396, zu welcher Zeit das Abstammungs-Verhältniss den Familien noch deutlich bewusst war, die Namen in derselben Reihenfolge aufgeführt hat, wie er sie in den Urkunden fand. Und da nun in diesen älteren Urkunden nichts ohne Bedeutung zu sein pflegt, so ist auch diese Reihenfolge nicht als bedeutungslos anzusehen. Es ist dies ein moralischer Beweis für unsere Schlussfolgerung, da bei dem Fehlen der Original-Urkunde leider ein zwingender daraus nicht hergeleitet werden kann,

von Bützow, während die von Zepelin im östlichen Theile des Landes zuerst erscheinen, was vielleicht auch mit der etwas späteren Entstehung dieses Familienzweiges zusammenhängen dürfte.

Auch das erste urkundliche Auftreten jeder der drei Familienzweige stimmt mit der oben entwickelten Schlussfolgerung überein, wenn eine ältere gleichfalls schon urkundlich genannte Familie von Bützow von derjenigen, welche hier zu behandeln ist, als eine solche, die zwar denselben Namen führte, aber fremden Stammes war, getrennt wird. Nach unserer Ansicht, welche wir sogleich weiter entwickeln werden, muss das Letztere geschehen¹⁾. Es treten alsdann als die Ersten der drei Familien folgende Personen auf²⁾:

- 1) Bernardus (1222), de Hoge genannt 1236, zuerst Priester, dann Diaconus zu Ratzeburg, später Domherr, zuletzt genannt 1252.
- 2) Albero oder Albernus, 1248 Official des Bischofs von Schwerin, 1261 de Butsowe genannt, Truchsess zu Ratzeburg, 1275 dominus genannt; Alberus miles † vor 1286 Juni 19.
- 3) Heynricus de Cepelin beim Fürsten Heinrich von Werle 1286³⁾.

Es ist schon oben erwähnt worden, dass es eine ältere — nach unserer Annahme fremde — Familie in Mecklenburg gegeben hat, welche sich gleichfalls nach einem Burglehn in dem gleichnamigen Orte von Bützow nannte. Diese Familie darf hier um so weniger unbe-

¹⁾ Auch Wigger a. a. O. S. 28 nimmt 2 Familien dieses Namens an, während Lisch a. a. O. S. 360 freilich nur eine Familie von Bützow anzunehmen scheint.

²⁾ Vergl. im Meckl. Urk.-Buche die Urkunden zu den hier genannten Jahren.

³⁾ Wenn sich durch fortgesetzte Forschungen die Annahme bestätigen sollte, dass die Bezeichnung „dictus“ vor dem Familiennamen auf einen erst seit kürzerer Zeit geführten, neu angenommenen Familiennamen hinweise, so können auch die von Bützow und von Zepelin hiefür als Beispiele aufgeführt werden. 1275 nennt sich Hardenicus miles dictus de Buchzecowe (sonst Butzekowe) und 1318, 1319 Ludolphus miles dictus Zepelyn.

rücksichtigt bleiben, als es Pflicht ist, unsere anscheinend von derjenigen eines hochzuachtenden Forschers abweichende Ansicht zu begründen.

In der Zeit von 1218—1249 steht als der bedeutendste Edle an den Höfen verschiedener mecklenburgischer Fürsten der Ritter Thetlev da, welcher Burggraf zu Gadebusch war, sich aus diesem Grunde Thetlev von Gadebusch nannte und in der Nähe dieser Burg einen bedeutenden Grundbesitz besass. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass dieser Thetlev von edler wendischer Abstammung war. Sein urkundlich festgestellter Stammbaum gestaltet sich in folgender Weise ¹⁾:

consanguinei		cognati 1226.			
Geschwister 1219.					
Brunward, Bischof von Schwerin, 1197 — 1237.	Schwester N. N. des Bischofs Brunward 1219. Gem. N. N.	Thetlev d. Ä. v. Gadebusch. 1219 † 9. August (1249?) consanguineus des Bischofs Brunward, 1236 Herr von Loiz.	Heinrich von Bützow 1194. 1226. und 1202 Burgmann in Gadebusch, 1210 Herr von Marlow.		
Geschwister.					
Brunward I. 1219. 1233. von Bützow 1226. miles castrensis de Marlowe 1230. castellanus de Marlowe 1231.	Schwester N. N. 1233. Gem. N. N.	Werner von Loiz 1248 — 1271.	Heinrich von Loiz 1248. 1249.	Thetlev d. J. von Marlow 1210 — 1230.	Gottschalk 1230 nepos domini Thetlevi.
Brunward II. von Loiz 1219. 1242. [Meister des Dobbiner Ordens 1229? von Schulenberg 1230?]		sind beerbt 1249.			

¹⁾ Lisch, Jahrb. XIV, S. 83—94. Dieser Abhandlung ist der Stamm-
baum mit einigen Aenderungen entlehnt worden.

Der vorstehende Stammbaum, welcher zugleich ein gutes Bild für die Art und Weise giebt, wie ein Bruder sich von dem anderen, der Sohn sich vom Vater durch Annahme eines neuen Namens nach seinem Burglehn zu unterscheiden suchte, auch dann, wenn keine Gleichheit der Vornamen stattfand, zeigt nun zwei Personen, welche sich von Bützow nannten, unzweifelhaft aus dem Grunde, weil sie an diesem Orte Burglehne besaßen.

Es wird sich nun zunächst fragen, ob von den Personen dieses Stammbaums ein sicheres Siegel bekannt ist? Leider ist ein solches jetzt nicht mehr vorhanden; aber als Werner von Loiz, Sohn des Ritters Thetlev von Gadebusch und sein Bruder Heinrich im Jahre 1249 dem Kloster Eldena in Pommern die ihm mit Gewalt entzogenen Dörfer zurückgaben und als Ersatz für die von ihnen auf den Anbau verwandten Kosten die Dörfer Subzow, Pansow und Griebenow von dem Kloster zu Lehn empfangen, hing Werner an diese Urkunde das Siegel seines Vaters und dies besiegelte Original hat Dähnert ¹⁾ nach seiner Versicherung noch gesehen. Er beschreibt das Siegel des Thetlev folgendermassen:

„Die Wappenbildung stellte einen aus einer Schachtafel bis
„an die Hälfte des Leibes hervorragenden (wachsenden)
„Adler vor; von der Umschrift waren nur allein die Worte
„S. TEDLEVY noch zu lesen.“

Ebenso beschreibt auch Draeger ²⁾ das von ihm gesehene Wappen des Thetlev von Gadebusch an einer Urkunde von 1242 (Bewidmung der Stadt Loiz mit dem lübischen Stadtrechte) und Schwarz in seiner Lehnshistorie S. 170 und 171. Abbildungen des Siegels finden sich bei Kosegarten, Cod. Pomm. dipl. Tafel L. No. 4 nach Draeger's Zeichnung desselben und bei Fabricius, Rüg. Urk. I. S. 14, No. 71. Fabricius bezeugt aber an dieser Stelle, dass das Original der Urkunde nicht mehr vorhanden sei. Uebrigens ist die Richtigkeit der Wappenbeschreibung selbst nicht wohl zu bezweifeln, namentlich nicht, dass Thetlev von Gadebusch einen Adler im Wappen führte, da auch die von

¹⁾ Pomm. Bibl. II. S. 147.

²⁾ Cod. I. No. 202.

ihm gegründete Stadt Loiz einen Adlerflügel mit einem Sterne neben einer Keule im Siegel hatte ¹⁾).

Das Wappen des Thetlev von Gadebusch ist nun mit dem Wappen der Herren von Putbus gleich und hält Lisch es hiernach nicht für unwahrscheinlich, dass jener aus einem rügenschcn Dynasten-Geschlechte stammte. Dieser Ansicht scheinen auch die pommerschen Forscher sich zuzuneigen. Das Land Loiz hatten die mecklenburgschen Fürsten bald nach 1235 erobert und erhielt Thetlev von Gadebusch es zu Lehn mit der gleichnamigen Burg; vielleicht war es das Land seiner Väter, welches er sich hiedurch wiedergewonnen hatte (Lisch a. a. O.). Schwarz (Lehnshist. S. 249) meint nun „die Herrschaft Loiz sei um das Jahr 1299 durch das Absterben des Geschlechts der Herren von Loiz erledigt worden und an den Fürsten Wizlav von Rügen gefallen, da Letzterer in der Urkunde, durch welche er der Stadt Loiz ihre Bewidmung bestätigt, sage: „Nos uero predecessorum nostrorum in terra Losize vestigiis inherere volentes et facta per eos radificantes“ etc. Unter den predecessores habe er nur die Herren von Loiz verstehen können, und da solche Bestätigungen gleich nach dem Abgange der vorigen und dem Antritte der neuen Herrschaft zu geschehen pflegten, so müsse der Abgang der Herren von Loiz um diese Zeit stattgefunden haben. Gewiss ist, dass gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Herrschaft Loiz an das Fürstenthum Rügen kam, 1312 und 1316 war Johann von Dotenberg Vogt des Fürsten Wizlav in Loiz, dann vor 1327 Reimfried Pentz. Auch ist es wahrscheinlich, dass das Geschlecht der Herren von Loiz mit Werner und Heinrich oder, da diese nach der Urkunde von 1249 beerbt erscheinen, bald nach ihrem Abgange ausgestorben ist.

Heinrich von Bützow möchten wir nun freilich nicht als einen Bruder des Ritters Thetlev von Gadebusch ansehen, da er dessen cognatus genannt ist und dieser Ausdruck nicht wohl in einem anderen Falle mit frater erklärt werden kann, als wenn andere sichere Gründe dazu nöthigen. Der Ausdruck cognatus deutet vielleicht auf eine Verwandtschaft mütterlicher Seits hin, und dann wäre es allerdings wahrscheinlich, dass Heinrich von Bützow ein anderes Wappen geführt, als

¹⁾ Vgl. auch M. U.-B. No. 635. Anmk.

Thetlev von Gadebusch. Eine Verwandtschaft mit der jüngeren Familie von Bützow ist aber gleichwohl nicht nachzuweisen, denn einmal ist das Wappen des Heinrich von Bützow nicht bekannt und sodann nennt sich schon dessen sicherer Sohn Thetlev von Marlow, und Nachkommen des Letzteren lassen sich urkundlich nicht beglaubigen.

Es ist nun noch Brunward von Bützow zu betrachten, welcher ein Schwestersohn des Bischofs Brunward von Schwerin war und selbst wieder einen Schwestersohn, Namens Brunward von Loiz hatte. Brunwardus de Butzowe wird Ersterer in einer Urkunde vom 15. Februar 1226 genannt, durch welche die Herren von Rostock, die Gebrüder Johann, Nicolaus und Heinrich, den Lübeckern auf ewige Zeiten Freiheit von Abgaben und Zoll in ihrem Lande ertheilten. Brunwardus de Butzowe ist einer der Zeugen bei dieser Ertheilung ¹⁾. Als der Bischof Brunward von Schwerin am 18. October 1230 dem Kloster Doberan seine Zehnten und geistlichen Gerechtsame bestätigt, sind unter den Zeugen Brunwardus, Ludolphus, Thidericus, milites, castrenses de Marlowe (Burgmänner von Marlow); am 28. October 1231 wird Brunward Castellan von Marlow genannt. Zuletzt erwähnt ihn der Bischof Brunward in einer nur noch im Auszuge erhaltenen Urkunde vom 13. December 1233 ²⁾, durch welche er bestätigt, dass sein Neffe Brunward I., ein Ritter, ihm, als er — der Bischof — nach Preussen habe verreisen wollen (im Jahre 1219), die Güter, welche er von ihm zu Lehne gehabt, aufgelassen und ihn gebeten habe, dieselben seinem (des Ritters Brunward) Schwestersohne Brunward II. wieder zu verleihen, was er auch damals gethan und demselben — nämlich dem Letzteren — überdies noch mehrere Zehnten aus Dörfern der Pfarre Ribnitz, ferner aus Blankenhagen, Volkshagen, Wulffshagen, aus einer Hufe zu Kölzow und aus einer Hufe zu Kassebohm übertragen habe. Die letztere Verleihung bezieht sich also auf Brunward II. und möchten wir aus ihr schliessen, dass Brunward I., des Bischofs Neffe, damals ohne Leibeserben gewesen sei. Uebrigens tritt auch Brunward II. nur noch wieder in Loiz auf, und zwar als Zeuge unter der Benennung Brunwardus de Lositz in der Urkunde von 1242, durch welche Thetlev von Gade-

¹⁾ M. U.-B. I, 321.

²⁾ M. U.-B. I, No. 421.

busch der Stadt Loiz das lübische Recht verleiht. Wahrscheinlich traten in dieser Urkunde alle noch lebende Glieder der anderen Zweige aus der Familie des Thetlev von Gadebusch als Zeugen auf; dann wäre auch hieraus zu schliessen, dass Brunward I. keine männliche Leibeserben hinterlassen habe. Sein Neffe Brunward II. wird aber nicht von Bützow genannt.

Wenn wir nun aus dem Obigen das Resultat ziehen, so geht solches dahin, dass das Wappen der älteren von Bützow nicht nachweisbar dasselbe gewesen ist, welches die mit den von Hoge und von Zepelin stammverwandten von Bützow geführt haben, und dass der einzige aus der dritten Generation des älteren Geschlechts, welcher den Beinamen von Bützow gebraucht hat, wahrscheinlich keine männliche leibliche Nachkommen hatte.

Sollte man auch aus der Unbekanntschaft des Wappens keinen weiteren Einwand erheben, so würde doch immer die Schwierigkeit des Nachweises einer Abstammung bleiben und, was die Hauptsache, der Familienname von Hoge würde dann eine Deutung auf natürlichem und ungezwungenem Wege nicht gestatten. Das Wappen des Heinrich von Bützow könnte sogar immer auch dann ein anderes gewesen sein, wenn dieser, wie Lisch a. a. O. nachzuweisen sucht, ein Bruder des Thetlev von Gadebusch gewesen wäre. Jedoch darf man eine solche Behauptung der Wappenverschiedenheit zwischen Brüdern nur dann aufstellen, wenn man sie sicher begründen kann. Es kommt nämlich vor, dass einzelne Glieder einer Familie ein anderes Siegelbild angenommen haben und benutzten, als die übrigen Glieder derselben Familie, und dies kommt sogar bei Brüdern vor; aber Vorkommnisse dieser Art sind immer Ausnahmen von der Regel und vereinzelte Fälle, die speciell nachgewiesen werden müssen, wenn sie als wirkliche Vorkommnisse angenommen werden sollen. Die allgemeine Neigung geht dahin, Personen mit verschiedenen Wappen, selbst wenn sie gleiche Namen führen, für nicht stammverwandt zu halten; die Gleichheit des Namens ist nur ein secundärer Beweis für die Stammverwandtschaft und kann es auch nur sein, da sich, wie es auf der Hand liegt, nach einem und demselben Orte, zumal bei so schnellem Wechsel der Verhältnisse, wie ihn das Mittelalter mit sich brachte, mehrere einander immerhin fremde Personen nennen konnten.

Das älteste erhaltene von Bützow'sche Siegel mit dem Eselskopfe stammt freilich erst aus dem Jahre 1370 und das älteste von Hoge'sche aus dem Jahre 1395, während uns ein von Zepelin'sches Siegel schon vom Jahre 1313 erhalten ist. Aber die Erhaltung der Siegel ist von Zufälligkeiten bedingt, welche keinen Schluss darauf verstatten, dass diese Bützow früher „möglicher Weise“ ein anderes Wappenbild geführt haben. Im Gegentheil, die urkundlich so scharf angedeutete Stammgemeinschaft und die bis auf Unwesentliches völlige Gleichheit aller vorhandenen Siegelbilder lassen mit allem Rechte darauf schliessen, dass jene drei Familien von einem solchen gemeinsamen Stammvater sich abgezweigt haben, welcher gleichfalls einen Eselskopf als Wappenbild führte. Es kommt hinzu, dass die Vornamen, welche die älteren von Bützow führen, mit Ausnahme des ganz allgemeinen Namens Heinrich, in der jüngern Familie von Bützow nicht erscheinen, wie man solches hinsichtlich der an so angesehene Vorfahren erinnernden Namen Brunward und Thetlev aller Analogie nach sonst mit Recht hätte erwarten dürfen. — Wenn aber auch aus Allem diesen kein directer und zwingender Beweis sollte hergeleitet werden können, so bleibt doch immer die Schwierigkeit der Erklärung des Familiennamens von Hoge bestehen, bezüglich dessen auf keine Weise bezweifelt werden kann, dass er auf die Ab- und Herkunft der Familienglieder direct hindeutet. Es ist aber gewiss nicht anzunehmen, dass ein Abkömmling jener älteren von Bützow, die obendrein höchst wahrscheinlich von Osten her nach Mecklenburg kamen und wendischer Abkunft waren, lange nach ihrer Einwanderung sich nach der deutschen Grafschaft Hoya sollte benannt haben. Die ersten Familiennamen wurden überhaupt sehr bald nach der Einwanderung schon angenommen, wenn auch die Umänderung derselben und die Annahme neuer Namen von Seiten einzelner Familienglieder noch eine längere Zeit hindurch fort dauerte.

Unsere Ansicht geht also dahin, dass die drei einem Stamme entsprossenen Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin deutscher Herkunft und wahrscheinlich zu Anfange des 13. oder vielleicht auch schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus der Grafschaft Hoya in Mecklenburg eingewandert sind.

§. 3. Namen und Wappen.

Den Namen der Familie von Hoge haben wir dadurch erklärt, dass er, der Grafschaft Hoya entnommen, eine aus dieser eingewanderte Familie bezeichne. — Der Name von Bützow stammt von der Stadt gleiches Namens; er selbst ist wendischen Ursprungs. Man hat ihn früher von dem Stammworte buti = wohnen abgeleitet, so dass seine Bedeutung = Haus, Wohnort, Stadt sei. Es sollte derselbe Name sein, welchen die Städte Bautzen, Budissin u. a. tragen, da auch der Ort Bützow im Jahre 1179 Botissin genannt werde. Die älteste Form des Stadtnamens ist aber Botissiu und das n in dem Worte Botissin ist vielleicht nur ein Lesefehler. Diese Form ist wohl eher aus bo = „an“ (Präposition statt po) und tezen = „fließen“ entstanden, so dass Botissiu einen „Ort am Flusse“ bedeuten würde. Bützow liegt an der Warnow und hat gerade von dieser seiner Lage schon in frühester Zeit eine besondere Bedeutung gehabt, die sich alsdann in dem Namen darstellen würde. Es wäre dies derselbe Name, welchen die Gegend an der Theiss führt, welche Potisiu oder Potisj heisst. — Die Familie von Zepelin führte ohne Zweifel ihren Namen von der nahe bei Bützow liegenden Ortschaft Zepelin. Die Erklärung dieses Namens muss in dem wendischen Worte czapla = Reiher, Storch gesucht werden; Zepelin hiesse demnach Reiher- oder Storchgegend. Zu der localen Beschaffenheit des an einer tiefen Wiesenniederung liegenden Ortes passt diese Erläuterung sehr gut, und noch heutigen Tages pflegt man diese Gegend als einen der Hauptsammel- und Brüteplätze der Störche in Mecklenburg zu bezeichnen.

Der Name Hoge findet sich in den Urkunden gewöhnlich in dieser Weise geschrieben, seltener Hoghe, aber in den mecklenburgischen Urkunden nie Hoyer. Verschiedener ist die Schreibweise des Namens Bützow. Wie der Name der Stadt in den Urkunden höchst verschieden geschrieben sich findet: Botissin, Butessowe, Butzowe, Butsou, Buzhiowe, Buxisiowe, Butsowe, Buttessowe, Buttesowe u. s. w., so auch der Familienname: Butsowe, Butzekowe, Buchzecowe, Buzzicow, Butzkow u. s. w. Die Schreibart des Namens Zepelin wechselt zwischen Cepelin, Sepelin, Sepelyn, Zepelyn, Seppelin, Zepelin und Tzepelin, selten Tzeppelin.

Gleichnamige adelige Familien treten nur in Bezug auf die Hoge und Bützow auf; der Familienname Zepelin ist nur noch bei bürgerlichen Familien, und zwar bei solchen nur in späterer Zeit bisher gefunden worden. Ausser den schon oben (Seite 9) genannten Familien von der Hoge, von Hoya, von Hoia und von Hogen finden sich im Urkundenbuch der Stadt Göttingen die Gebrüder Henricus et Lippoldus Hoge 1263 (a. a. O. No. 10), der Ritter Johannes Hoge 1368 (das. Urk. 249), und aus einer bürgerlichen Familie zu Northem Henricus Hoge burgensis 1285 (das. No. 10). Von allen diesen Familien lässt sich thunlicher Weise keine mit der mecklenburgschen Familie von Hoge in Verbindung bringen, weil sie dazu zu spät auftreten und weil sie ebenso, wie letztere, ihre Namen von dem Lande angenommen haben können. Die einzige Familie, welche ihrem Alter nach in Betracht kommen könnte, wäre die im Hoyer Urkundenbuche genannte, von welcher aber ausdrücklich gesagt wird, dass der Letzte derselben Gottschalk um 1184 gestorben sei (das. Seite 14). Wir werden deshalb darauf verzichten müssen, den Ursprung der Familie Hoge und damit der ihr stammverwandten Familien in frühere Zeit zurückzuführen, als sie in den mecklenburgschen Urkunden auftreten, da bloss Vermuthungen hier nicht stattfinden können.

Eine mit der Familie von Bützow gleichnamige haben wir schon im §. 2 besprochen und dort nachgewiesen, dass dieselbe höchst wahrscheinlich von anderem Ursprunge sei. Es tritt in Mecklenburg urkundlich aber noch eine andere rittermässige Familie auf, deren Namen 1349 Bossowene, 1410 Butzow, 1425 Butsow, auch Butzouw sich geschrieben findet. Diese Familie, deren ältester bekannter Sitz Gresse bei Wismar war, hat aber ihren Namen gewiss von dem Dorfe Bössow bei Grevesmühlen, wo ihr Stammsitz gewesen sein wird, und steht in gar keinem Zusammenhange mit der ersteren. Sie führte im rechts gelehnten Schilde zwei Paar im Andreaskreuze über einander gelegte Balken oder Parallellinien und in der oberen (linken) Ecke einen ungekrönten Stierkopf im Wappen oder im quergetheilten Schilde unten ein rechtwinkeliges Schach, oben einen (links gekehrten) Stierkopf (mit ausgeschlagener Zunge ¹⁾). Das Wappen dieser Familie, welches selten

¹⁾ Lisch, Jahrb. III, S. 163 und Jahrb. XX, S. 363.

vorkommt, ist noch nicht ganz sicher bestimmt, weshalb es sehr schwierig ist, die dieser Familie Bössow zugehörigen Personen von denjenigen der Familie Bützow zu trennen.

Auch in pommerschen Urkunden kommt eine ausgestorbene adelige Familie vor, welche den Namen von Bützow führt, aber ein gestieftes und gesporntes Bein als Wappenbild ¹⁾ hat und mit den Familien von Lüschow und von Schinkel stammverwandt sein soll. Von dieser Familie treten in mecklenburgschen Urkunden keine Glieder auf, und ist sie den hiesigen Bützow gleichfalls durchaus fremd.

Ob endlich die im Laufe des 13. Jahrhunderts in Rostock auftretenden von Bützow (Heinricus, Rathsherr 1266 — 1282, Petrus, Rathsherr 1275 — 84, Jacobus 1315) zu der hier in Rede stehenden Familie gehören, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen, obgleich es nicht unmöglich erscheint. Die Vornamen dieser Personen sind in der letzteren Familie zwar häufig, jedoch daraus allein lässt sich eine Verwandtschaft nicht nachweisen; Siegel von jenen sind aber nicht bekannt. Dagegen war der spätere Rostocker Bürgermeister Christoph von Bützow (1567 † vor 1616), welcher ohne Leibeserben starb, sicher der Bruder des Peter von Bützow auf Poppendorf etc., für dessen unmündige Kinder er auch die Vormundschaft führte. Auch in Wismar treten Bützowe auf, wahrscheinlich aber bürgerlichen Standes, also ausser Verbindung mit den unsrigen. Sie erscheinen hier meistens bei Schuldverzeichnissen im s. g. Zeugebuche (Hinrik 1329 — 1350, Heyno de Butzowe 1337, 1338, Nicolaus 1341, Vicke 1329); die Inscriptionen lassen die Standesqualität der betreffenden Personen, weil sie nur die Namen und den kurzgefassten Sachverhalt aufführen, schwer erkennen, man wird sie deshalb ausser Berücksichtigung lassen dürfen, da die städtischen Bücher zunächst bürgerliche Familiennamen enthalten müssen.

Das Wappen der von Hoge, von Bützow und von Zepelin ist von den frühesten Zeiten an das gleiche; es führten diese Familien stets im Schilde einen Eselskopf auf aufgerichtetem Halse und mit in die oberen Ecken des Schildes hineinragenden Ohren, auf dem Helme dieselbe Figur. Das älteste erhaltene Siegel des Ludolphus Sepelyn vom Jahre 1313 (Urk. No. 24) zeigt dies Wappenbild ganz deutlich;

¹⁾ Bagmihl, Pomm. Wappenbuch V, S. 118.

das Maul des Esels ist anscheinend sehr wenig geöffnet, während es auf späteren Siegeln etwas weiter, aber nie ganz geöffnet erscheint, z. B. in dem Siegel des Bolto Seppelyn vom 11. October 1331 (Urk. 29). Die ältesten erhaltenen Siegel der Familie von Bützow hängen an der im Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin befindlichen Urkunde vom 29. September 1370 (Urk. 43) und gehörten dem Ritter Peter Butzowe und den Knappen Curt und Henneke (Johannes) Butzowe; sie sind gut erhalten und zeigen das gleiche Wappenbild, welches die Zepelin führten, und welches Henneke Tzepelin an eben dieselbe Urkunde gehängt hat. Ganz gleich ist das Siegel des Ritters Henning Hoge zu Sevnstorf (Fienstorf) an einer Urkunde vom 24. August 1395 (No. 67), das älteste erhaltene Siegel dieser Familie. Der Eselskopf im Schilde ist gewöhnlich rechts gekehrt, doch kommen auch einige Siegel mit links gekehrtem Kopfe vor, zumal in späterer Zeit; der Ritter Peter Bützow führt ein solches im Jahre 1395, der Knappe Hinrik Sepelin im Jahre 1342 u. s. w. Diese geringfügige Abweichung, welche überdies von dem Siegelstecher veranlasst sein kann, ist natürlich ohne jede Bedeutung.

Nur einmal kommt anscheinend ein völlig abweichendes Siegel vor. Am 8. Septbr. 1395 beurkunden die Herzoge Johann von Mecklenburg-Stargard und Johann von Mecklenburg-Schwerin mit ihren Vasallen und Städten, dass sie den Städten Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval für die von diesen vermittelte Auslösung des Königs Albrecht von Schweden, Herzogs von Mecklenburg, und seines Sohnes Erich Stadt und Schloss Stockholm zum Pfande gesetzt haben ¹⁾ (Urk. 68). An dieser Urkunde hängt neben den Siegeln des Ritters Peter Butzowe, des Ritters Henningh Hoghe, der Knappen Curt, Copeke und Albert Tzeppelin, von denen Ersterer einen links, die übrigen alle einen rechtsgekehrten Eselskopf im Schilde führen, auch das Siegel eines Knappen Diderik Butsouwe. Dies zeigt 2 mit der Wölbung nach aussen gekehrte Sicheln, an deren jeder ein Oehrchen sitzt oder auch vielleicht 2 Ochsenhörner mit daransitzenden Ohren. Eine Erklärung dieses Siegels ist uns nicht möglich; ein Knappe Diderik Butsouwe tritt auch

¹⁾ Das Original dieser Urkunde befindet sich auf der Trese zu Lübeck. Mitth. vom Herrn Staatsarchivar Wehrmann.

mit der Namensform Butzowe mehrfach auf, z. B. 1395, Juni 17 (Urk. 66), 1395, September 8 (Urk. 68), 1399, Mai 25 (Urk. 77) und als wanachtich to Rybanitze 1427 am Palmabend (Urk. 101), ein anderes Siegel von ihm ist aber nicht bekannt, und muss es dahin gestellt bleiben, wie er zu dem oben beschriebenen, welches allerdings seine Namens-Umschrift trägt, gekommen sein mag. Es liegt zwar der Gedanke nahe, dass er einer anderen Familie dieses Namens angehöre; aber dann könnte er nur ein von Bössow sein, und deren oben beschriebenes Siegel stimmt auch nicht mit demjenigen, welches er hier führt. Soviel steht indessen fest, dass das Siegelbild, welches Diderik Butsouwe 1395 führte, in der Familie von Bützow mit dem Eselskopfe im Wappen nicht wieder vorkommt, ja dass ausser diesem einen, immerhin auch wegen der Person (da der Vorname Dietrich in dieser Bützow'schen Familie sonst nicht erscheint), zweifelhaften Falle in den Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin abweichende Siegelbilder überall nicht gefunden sind.

Farbige Wappenschilde aus dem Mittelalter sind nicht bekannt, für die ausgestorbenen Familien von Hoge und von Bützow sind solche überhaupt nicht entdeckt worden. Ueber die Tinctur ihrer Wappen giebt aber von Gamm in seinem Verzeichnisse der ausgestorbenen Geschlechter und ihrer Wappen ¹⁾ Nachricht. Nach ihm führten die Hoge folgendes Wappen:

im silbernen Schilde einen schwarzen Eselskopf mit rothem Maule; auf dem Helme dasselbe Bild; Helmdecken silbern und schwarz;

die Bützow:

im blauen Schilde einen grauen Eselskopf mit rothem Maule; auf dem Helme dasselbe Bild; Helmdecken silbern und blau.

Auch von der Familie von Zepelin finden sich ältere Wappenbilder nicht; einige in der Kirche zu Zepelins- (Kloster-) Wulfshagen auf die Kanzel gemalte Wappenschilder sind aus dem 18. Jahrhunderte und ohne allen heraldischen Werth, übrigens aber in den Farben zustimmend. Die Färbung des Zepelin'schen Wappens ist folgende:

¹⁾ Lisch, Jahrb. XI, S. 427 ff.

im blauen Schilde ein silberner Eselskopf mit rothem Maule; auf dem Helme dasselbe Bild; Helmdecken silbern und blau.

Johann Carl von Zepelin, Königlich Württemberg'scher Geheimer Raths-Präsident, wurde am 18. September 1792 in den Reichsgrafenstand und sein Bruder Ludwig Ferdinand von Zepelin, Königlich Württemberg'scher Staatsminister und Oberkammerherr, am 1. Januar 1806 in den Württemberg'schen Grafenstand erhoben. Beide gehören der Linie Thürkow an. Johann Carl von Zepelin erhielt bei seiner Erhebung in den Reichsgrafenstand das folgende Wappen:

im blauen Schilde einen silbernen Eselskopf mit rother Zunge und rothem Halsabschnitt; über dem Schilde die neunperlige, edelsteinbesetzte Grafenkrone, aus der sich ein offener, blau angelaufener und voll gefütterter Turnierhelm mit goldenem Halsschmuck und goldener Krone erhebt, über welcher wieder der silberne Eselskopf, nach vorwärts schauend, erscheint. Die Helmdecken sind silbern und blau; der Schild wird auf jeder Seite von einem silbernen, nach vorwärts sehenden Adler gehalten. Als Carl Johanns Sohn Friedrich von Zepelin auf Aschhausen am 1. Januar 1809 mit dem Königlich Württembergischen Reichserbpanneramt belehnt wurde, trat für dies Wappen die Modification ein, dass das Symbol des Erbamtes, die goldene deutsche Reichssturmflagge, mit dem schwarzen Reichsadler „auf der rechten Seite des der Länge nach getheilten Schildes in der Neigung von der Linken zur Rechten freischwebend in schwarzem Felde“ neben dem Familienwappen zu führen war. Im Uebrigen trat keine Veränderung des Wappens ein, da „das Reichskleinod auf keinem Helm angebracht werden soll“ (Kgl. Decret vom 15. Januar 1809).

Ludwig Ferdinand von Zepelin erhielt bei seiner Erhebung in den Württembergischen Grafenstand ganz dasselbe oben beschriebene Wappen, welches die ältere gräfliche Linie führte, und mit dem Wappen dieser jüngeren gräflichen Linie hat eine spätere Modification nicht stattgefunden.

Christoph Carl Friedrich von Zepelin, geb. 1764, † 1827, aus der Linie Wulfshagen-Guthendorf, Königlich Dänischer Oberst und Commandant von Kiel, wurde durch Patent vom 3. October 1806 (ausgefertigt am 21. April 1809) für sich und seine Nachkommen in den Dänischen Adelsstand aufgenommen. Das Patent enthält keine Zeichnung oder Bestimmung des Wappens; jedoch heisst es bei dänischen Heraldikern zuweilen, dass diese Linie das Wappenzeichen — den Eselskopf — in rothem Felde und den Helm gekrönt führe.

Der Eselskopf ist ein sehr seltenes Wappenbild und findet sich ausser bei den genannten drei Familien nur noch im Wappen der schlesischen Familie der Stolzen ¹⁾, der bayerischen Familie von Richtstat ²⁾, der rheinländischen Familie von Riedesel ²⁾ und der fränkischen Familie der Biberen ³⁾. Dass ein Familienzusammenhang zwischen den Hoge, Bützow, Zepelin und Riedesel nicht angenommen werden könne, ist schon oben (S. 7) ausgeführt worden; ebensowenig kann man ihn aber zwischen jenen und den übrigen eben genannten Familien mit einem Eselskopfe im Wappen, schon ihrer weiten räumlichen Entfernung wegen, annehmen und nachweisen lässt sich ein solcher auch nicht. Bei der grossen Seltenheit aber, mit welcher dies Wappenbild unter den rittermässigen Geschlechtern auftritt, kann man wohl wagen, eine Deutung desselben zu versuchen, zumal eine solche sich ganz von selbst ergibt. Das Wappenbild deutet offenbar auf das Christenthum. Der Esel, auf welchem der Herr seinen Einzug in Jerusalem hielt, die Krippe, in welcher das heilige Kindlein lag, sind dem christlichen Herzen geweihte Bilder der Demuth, des Glaubens, des Sieges. Das Land vom Joche der Ungläubigen zu befreien, in welchem der Herr Jesus lebte, lehrte und litt, waren Tausende und abermals Tausende hinausgezogen aus ihren Heimathen in der Demuth des Glaubens und in der Hoffnung des Sieges. Es waren die Kreuzfahrer, zu denen auch Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen gehört hatte, wie ja selbst sein Vernichtungszug gegen die heidnischen Wenden wenigstens zu Anfange ein Kreuzzug war, und lag ihm der Gedanke, das Christenthum in den

¹⁾ Siebmacher, Wappenbuch p. 47.

²⁾ Das. p. 63.

³⁾ Das. p. 77.

heidnischen Ländern auszubreiten, gewiss anfangs gleich sehr am Herzen, wie die Eroberung fremden Landes. Die Kreuzfahrer nach Jerusalem nun waren oft in der Lage, sich des muthigen, ausdauernden und schnellen morgenländischen Esels zu bedienen und lernten den Werth dieses sehr geschätzten Thieres kennen, dem sie vielleicht auch nicht selten im Kampfe oder auf der Flucht oder in wüsten verlassenen Gegenden ihr Leben zu verdanken hatten. Von diesem Esel ist doch gewiss das Wappenbild entnommen; es deutet hin auf Muth, Ausdauer und Treue in der Pflicht. Wir stehen deshalb nicht an, die Entstehung des Wappens auf die Zeit der Kreuzzüge zurückzuführen, hier, da es sich um eine Familie sächsischen Ursprungs handelt, auf die Kreuzzüge oder die Römerzüge des Herzogs Heinrich des Löwen von Sachsen, also etwa in die Zeit von 1154—1172. So gewinnt das Wappenbild der Familien Hoge, Bützow und Zepelin eine hohe und sinnige Bedeutung, indem es zugleich mit hinweist auf den Muth, die Ausdauer und die Treue im Leben und im Glauben des Christen¹⁾.

Gewiss, ein Wappenbild wie dieses kann nur eine Person angenommen haben oder kann nur einer solchen verliehen worden sein, welche der christlichen Religion angehörte. Das Deutenwollen der alten Familienwappen hat zwar seine Schwierigkeiten und ist ein missliches Unternehmen, wenn es eine gewisse Grenze überschreitet. Aber andererseits ist auch nicht zu glauben, dass die Wappenbilder ganz ohne Bedeutung seien. Wenn man demnach eine Deutung versucht, welche der Zeit und ihren Verhältnissen entspricht, welche in keiner Hinsicht unmöglich und ebensowenig unwahrscheinlich ist, so hat man dazu gewiss volle Berechtigung und Anspruch auf Zustimmung. Ganz unwahrscheinlich und unmöglich würde es uns aber dünken, wenn man das Wappenbild von dem nordischen Esel entlehnen wollte, und was würde anderes übrig bleiben dem, welcher eine wendische Abstammung dieser Familien behauptet? Ein Eselskopf ist das Wappenbild aber vermöge seiner sehr deutlich ausgeprägten grossen Ohren jedenfalls, wenn auch vielleicht der Kopf eines gleichfalls grossohrigen Maulesels. Im Orient waren diese Thiere von jeher sehr geschätzt, und der Papst sowohl wie

¹⁾ Nach älteren Auslegungen deutet der Eselskopf im Wappen Sparsamkeit, Sanftmuth und Demuth.

die Cardinäle reiten bei feierlichen Gelegenheiten noch heute auf Mauleseln.

Dieser von uns gegebenen Deutung stimmt auch eine Wappensage bei, welche uns geraume Zeit nach der Abfassung des Vorstehenden durch den Herrn Eberhard Grafen Zeppelin mitgetheilt wurde. Auf dem unglücklichen zweiten Kreuzzuge — so lautet sie — welchen Kaiser Conrad III. im Jahre 1147 unternommen hatte und auf welchem das deutsche Heer in Kleinasien theils durch die Hinterlist der Griechen, theils durch die ihm alle Pässe verlegenden Sarazenischen Reiter mehr als einmal dem Untergange nahe war, handelte es sich einmal darum, das Kreuzheer aus einem Hinterhalt im Gebirge zu befreien, in den es gerathen war und aus dem kein Ausweg mehr zu sein schien. Während der Kaiser mit den Fürsten und Rittersn vergebens Rath pflog, wie man der Gefahr entrinne, machte sich ein junger Knappe, auf einem Esel reitend, allein auf, um einen Pass zu suchen, auf dem man dem Feinde entgehen könne. Keine Gefahr des Verirrens und der Gefangenschaft fürchtend und vorsichtig den zurückgelegten Weg durch Merkmale bezeichnend schlich sich der muthige Knappe über das Gebirge bis nahe hinter die feindlichen Stellungen hinan, und kehrte, nachdem er die Zahl der Feinde und die Gelegenheit des Ortes wahrgenommen, glücklich in das christliche Lager zurück. Hier waren Elend und Rathlosigkeit unterdessen auf's Höchste gestiegen, um so williger folgte eine Anzahl von Rittersn und Knappen dem jungen Manne, der sie auf dem erkundschaffeten Wege in den Rücken des Feindes geleitete und so durch einen Angriff von beiden Seiten das christliche Heer befreite. Den jungen Knappen schlug der Kaiser zum Danke selbst zum Ritter und gab ihm zum Andenken an den Esel, der ihn auf steilen Gebirgspfaden unverdrossen getragen, zum Wappenzeichen einen Eselskopf, dessen eines nach vorne gekehrtes Ohr den Muth und die Unerschrockenheit, das andere nach rückwärts gekehrte die Umsicht und List bezeichnen sollte, mit der er sein gefahrvolles Unternehmen zu einem so glücklichen Ende geführt hatte.

§. 4. Das erste Auftreten in Mecklenburg.

Domherr Bernhard von Hoge, 1222—1238. Ritter Albero von Bützow, 1248 † vor 19. Juni 1286. Ritter Hartwig von Bützow, 1261. 1279. Ritter Hermann von Bützow, 1275. 1288. Heinrich von Zepelin, 1286.

Die erste aus den drei Familien in Mecklenburg urkundlich auftretende Person ist Bernardus de Hoge, ein Geistlicher zu Ratzeburg. Er erscheint zuerst als Domherr (diaconus) in einer Urkunde vom 8. Juli 1222, d. Ratzeburg, durch welche Fürst Heinrich Borwin von Mecklenburg und seine Söhne Heinrich und Nicolaus sich mit dem Bischofe Heinrich von Ratzeburg über die Zehnten in den Ländern Breesen und Dassow, in Klütz und Tarnewitz vergleichen (Urk. 1). Von 1230 bis 1238 wird er Priester (sacerdos oder presbyter) genannt; Zeuge ist er in den folgenden Urkunden:

Um 1230. Im Ratzeburger Zehnten-Register, betreffend die Urkunde, durch welche den Grafen von Dannenberg vom Bischofe von Ratzeburg die Zehnten im Lande Waninke verliehen werden, mit Ausnahme derjenigen in den Dörfern Malk und Bresegard (Urk. 3).

1230. September 8. Gottschalk, Bischof von Ratzeburg, und das Domcapitel daselbst vergleichen sich mit der Stadt Lübeck über die gemeinsame Grenze ihrer Gebiete (Urk. 2).

1231. September 8. Dieselben bezeugen, dass sie für den Schaden, welchen ihnen die durch Anlegung der neuen Mühle zu Lübeck veranlasste Anschwellung der Wackenitz verursacht hatte, Entschädigung erhalten haben (Urk. 4).

1235. December 2. Bischof Gottschalk zu Ratzeburg schenkt zu seiner Memorie dem Domcapitel daselbst den halben Zehnten aus Weitendorf (Urk. 5).

1236 (?). Bischof Ludolf von Ratzeburg weist der Odilia und ihrer Muhme Bertha, welche ihren Besitz der Kirche zu Bergedorf geschenkt haben, zu Bergedorf und Neu Gamm Einkünfte zum Unterhalt an (Urk. 6).

1237. Herzog Albert von Sachsen-Lauenburg überlässt der Kirche zu Ratzeburg die Gerichtsbarkeit über den vom Grafen Guncelin von Schwerin erkauften Campenwerder (Stintenburg) (Urk. 7).

1237. December 26. Bischof Ludolf von Ratzeburg bestätigt das Nonnenkloster Rehna (Urk. 8).

1238. April 14. Herzog Albert von Sachsen bestätigt dem Domcapitel zu Ratzeburg die Grenzen und die Rechte von Römnitz und Ziethen und überweist demselben die Kirche zu Schlagsdorf (Urk. 9).

In allen diesen Urkunden wird Bernardus nur einmal, und zwar in der wahrscheinlich im Jahre 1236 ausgestellten Urkunde mit seinem Familiennamen de Hoge genannt, in den übrigen bloss mit seinem Vornamen Bernardus. Es ist indessen nicht zu bezweifeln, dass die fragliche Person immer eine und dieselbe ist. Dagegen scheint der in der Urkunde vom 15. Juli 1252 ¹⁾ als Zeuge genannte Domherr Bernardus zu Ratzeburg eine andere Person und mit einem später mehrfach auftretenden Bernardus de Leesten identisch zu sein, da die Reihenfolge, in welcher er 1252 genannt wird, nicht mit derjenigen stimmt, welche Bernardus de Hoge früher in der Zeugenreihe einnahm. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass Bernhard von Hoge im Jahre 1238 oder bald nachher gestorben ist.

Stammvater der Familie kann Bernardus de Hoge als Geistlicher nicht gewesen sein; er wird demnach einen Bruder gehabt haben, welcher — weltlichen Standes — diesen Familiennamen fortführte und die Familie fortpflanzte. Urkundlich wird aber um diese Zeit kein von Hoge weiter genannt, ja die Erwähnung dieser Familie, welche nie zu einer zahlreichen Ausbreitung gelangte, ist in den Urkunden so selten, dass erst 1302 wieder ein Hoge erscheint, nämlich der Ritter Georgius Hoghe beim Fürsten Nicolaus von Rostock ²⁾. Es ist aus diesen Gründen unmöglich, über den unbekannten Bruder des Bernardus de Hoge, welcher die Familie Hoge fortsetzte, hier eine Vermuthung aufzustellen, welche sich irgendwie nachweisen liesse.

¹⁾ M. U.-B. No. 703.

²⁾ Als der Ritter Reddag zu Ribnitz im Jahre 1296 seine Besitzungen in Freienholz auf seinen Todesfall an das Kloster Ribnitz verschenkte, zählte er in der darüber ausgestellten Urkunde (M. U.-B. No. 2365) dieselben und die Bebauer der Hufen namentlich auf. Unter letzteren erscheint Bertholdus dictus Hoghe und sein Schwiegersohn Rudolfus. Diese Personen sind demnach bauerliche Besitzer und gehören nicht hieher. —

Aus der Familie von Bützow tritt zuerst auf Albero von Butsowe, Ritter, 1248 † vor 19. Juni 1286. Dieser Albero (Albert) erscheint zuerst als Zeuge in einer Urkunde d. Schwerin am 16. September 1248 (Urk. 10), durch welche der Bischof Wilhelm von Schwerin das Collegiatstift zu Bützow stiftete und bewidmete. Er wird in derselben officiatus noster genannt, war also Beamter des Bischofs und wahrscheinlich noch jung, da er anscheinend noch kein bestimmtes Amt bekleidete. Er erscheint ferner 1252, März 1 als Zeuge in der zu Bützow ausgestellten Urkunde, durch welche Bischof Rudolph von Schwerin dem Dom-Collegiatstift zu Bützow eine von Johann Spree geschenkte Hufe in Tarnow bestätigt (Urk. 11). Hier wird er einfach Albero genannt; 1256 aber heisst er dominus Albero und ist Ritter. Als solcher zeugt er in einer zu Bützow ausgestellten Urkunde (Urk. 12), durch welche das Kloster Eldena bei Greifswald dem Bischofe von Schwerin anstatt der von diesem begehrten Zehnten aus den Kloster-gütern im Lande Gützkow (oder Gristow?) die Hälfte seines Einkommens aus der Saline bei Greifswald abtrat. Noch einmal tritt er als Zeuge

1261 in einer zu Ratzeburg ausgestellten Urkunde auf, nach welcher das Domcapitel zu Ratzeburg dem Ritter Eckhard von Dechow das Dorf Pütnitz zum erblichen Lehn verkauft (Urk. 13). In dieser Urkunde führt er den Namen Albernus de Butsowe und ist dapifer (Truchsess) des Bischofs zu Ratzeburg. Am 21. November 1275 bei der Verfestung seines Sohnes Hermann (Urk. 16) lebte Albero noch, aber am 19. Juni 1286 (Urk. 19) wird er als verstorben erwähnt (bone memorie quondam Alberus miles). Aus der Urkunde vom letztgenannten Tage geht zugleich hervor, dass er Grundbesitz hatte, denn es wird dort gesagt, er habe dem Domcollegiatstifte zu Bützow 2 Hufen in Niendorf geschenkt. Dies Dorf Niendorf (jetzt Neuendorf) liegt kaum $\frac{1}{2}$ Meile nordwestlich von Bützow und grenzt an die Feldmark dieser Stadt. Vielleicht hat eben dieser Albero von Bützow, was aus der ganzen Art seines Auftretens mehr als wahrscheinlich ist, ein Burglehn in der Burg Bützow besessen und von demselben den Familiennamen von Bützow angenommen. Der Bischof Rudolph I. von Schwerin, welcher im Jahre 1249 auf den bischöflichen Stuhl erhoben wurde, war sehr kriegerischer Gesinnung. Er liess 1252, wozu er nicht be-

rechtigt war, da er kein Hoheitsrecht über das Land und die Stadt Bützow besass, vielmehr nur damit belehnt war, nicht nur die Stadt Bützow befestigen, sondern auch ein neues festes Schloss neben der Stadt aufzuführen, worüber er mit dem Fürsten Pribislav von Parchim-Richenberg sofort in Streit gerieth. Pribislav zerstörte die alte Burg und den neuen Bau zu Bützow und nahm selbst den Bischof gefangen, entliess ihn aber nach kurzer Gefangenschaft auf der Burg Richenberg gegen Lösegeld. Dies geschah wahrscheinlich noch im Jahre 1252; indessen währten die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und dem Bischöfe fort, ohne in offene Feindseligkeiten auszuarten, bis Pribislav im Jahre 1256 durch den Verrath seines eigenen Vasallen, des Ritters Wedekind von Walsleben, gefangen genommen und dem Bischöfe ausgeliefert wurde. Zur Befreiung Pribislav's aus dieser Gefangenschaft schlossen sämmtliche mecklenburgische Fürsten am 28. November 1256 zu Bützow eine Urfehde mit dem Bischöfe Rudolph und verpfändeten ihm zugleich für den ihm von Pribislav zugefügten Schaden das Land zwischen dem Lande Bützow und dem Flusse Mildenitz.

Es ist natürlich, dass der kriegerisch gesinnte Bischof Rudolph Kriegsleute an seinen Hof zu ziehen suchte und tritt denn auch bei ihm Albero von Bützow als Ritter auf, welche Würde er zwischen 1252 und 1256 sicher nicht bei den mecklenburgischen Fürsten erworben haben dürfte. Sehr wahrscheinlich erscheint es alsdann, dass er ein Burglehn in der Stadt Bützow, welche der erste Grund des oben erzählten Streites war, erwarb und sich nach demselben einen Familiennamen gründete. Auffallen möchte es freilich, dass Albero von Bützow 1261 als Truchsess des Bischofs Ulrich von Ratzeburg genannt wird; aber ein Wechsel des Lehnsherrn war etwas nicht Ungewöhnliches, Bischof Rudolph war hochbejahrt und Bischof Ulrich aus der Familie von Blücher ein aufstrebendes Gestirn — unerklärlich ist ein solcher Uebergang nicht.

Zudem darf es als sehr wahrscheinlich angenommen werden, dass Albero von Bützow und mit ihm die etwaigen übrigen Sprossen seiner Familie einen bedeutenderen Lehnbesitz nicht hatten. Sein Sohn Hermann und die übrigen jetzt Auftretenden aus den drei Familien finden sich bei verschiedenen Fürsten wechselnd, was nicht auf einen grösseren festen Grundbesitz hindeutet. Jedoch ist es möglich, dass

Albero von Bützow, als er seine Hufen zu Neuendorf an das Collegiatstift zu Bützow verschenkte, dafür ein Lehn in dem Dorfe Zepelin vom Bischofe wieder erhalten hatte. Zepelin, $\frac{3}{4}$ Meilen südöstlich von Bützow, lag an der Grenze des bischöflichen Gebietes, Neuendorf dagegen landeinwärts; Letzteres war also für das Stift ein eine verhältnissmässig grössere Sicherheit bietendes Besitzthum, und Zepelin bedurfte eben als Grenzort den Schutz eines waffenfähigen Mannes. Leider sind hierüber urkundliche Zeugnisse nicht erhalten, da die Schenkung Neuendorf's nur nachträglich in einer Urkunde von 1286 mitbestätigt wird, als Albero von Bützow schon todt war. Aber die ganze Sachlage und namentlich das Auftreten der Familiennamen, auch des Namens von Zepelin, nach Albero's Tode sprechen für die obige Annahme, der ein directes Zeugniß mindestens auch nicht entgegensteht.

Zunächst und gleichzeitig noch mit Albero erscheint 1261 beim Bischofe von Ratzeburg als Zeuge Hartwicus de Butzekowe (Urk. 13), ohne dass aus der betreffenden Urkunde ein Verwandtschafts-Verhältniss zwischen beiden ersichtlich wird. Derselbe tritt am 14. April 1266 (Urk. 14) als Ritter beim Fürsten Heinrich dem Pilger von Mecklenburg zeugend auf (Hartwicus de Butzekowe, miles). Am 8. Mai 1275 (Urk. 15) ist er Zeuge des Grafen Helmold von Schwerin (Hardeuicus miles dictus de Buchzecowe) und am 9. Juni 1279 (Urk. 18) wird er Zeuge und Vasall der Grafen von Schwerin genannt (Hartwicus de Buzzicow, miles, fidelis noster). Wenn dieser Hartwig, wie trotz der corruptirten Schreibweise des Namens Bützow wahrscheinlich, da jene dem Schreiber der Urkunden zur Last zu legen sein wird, derselben Familie angehört, von welcher Albero stammte, so kann er nur ein Bruder desselben gewesen sein, da er ungefähr 10 Jahre später als dieser schon Ritter geworden sein wird. Hat er dann mit seinem Bruder zusammen den Namen von Bützow angenommen, so wird er auch mit diesem gemeinschaftlich zuerst beim Bischof Rudolph von Schwerin gewesen sein, ist vielleicht auch bei dessen Streitigkeiten thätig gewesen und mit seinem Bruder zusammen später in den Dienst des Bischofs Ulrich von Ratzeburg getreten. Aus diesem ist er in den Dienst des Fürsten Heinrich, des Pilgers, von Mecklenburg, welcher am 1. August 1284 zur Regierung gelangte, übergetreten, dessen Pilgerzug nach Livland gegen die heidnischen Lithauer 1260 er nicht mitgemacht

haben kann, da er 1261 noch beim Bischofe von Ratzeburg erscheint. Hier wird er die Ritterwürde gewonnen und sich dann vielleicht, nachdem Heinrich der Pilger 1271 eine neue Pilgerfahrt nach Jerusalem angetreten, von der er erst 1208 zurückkehrte, zu dem Grafen Helmold von Schwerin gewandt haben. Ob er im Besitze eines Vasallenlehns gewesen ist und wie dasselbe geheissen, ist nicht zu erforschen; ebensowenig ob er Nachkommen gehabt.

Ritter Albero von Bützow hatte einen Sohn Hermann, welcher am 21. November 1275 mit seinen Genossen nach wiederholter vergeblicher Ladung vom Rathe der Stadt Rostock verfestet wurde (Urk. 16), weil sie den Rostocker Bürger und Rathsherrn Albert von Kosfeld ohne Ursache verwundet hatten. In der Verfestungs-Aufzeichnung im Rostocker Kämmerer-Register wird Hermann ausdrücklich als filius domini Alberni de Butzow bezeichnet. Bei welcher Gelegenheit diese Verwundung vorgefallen ist, wird leider nicht gesagt. Albert von Kosfeld gehörte dem bekannten Patricier-Geschlechte der Seestädte an und kommt von 1274 bis 1298 urkundlich vor. Nach der Fassung der Verfestungs-Aufzeichnung scheint es, als sei die Verwundung durch Hermann von Bützow geschehen, da er an der ersten Stelle der Verfesteten steht und sicher noch ziemlich jung gewesen sein muss. Vielleicht hatte er im Dienste des Fürsten Heinrich von Rostock gestanden. Nach seiner Verfestung wandte er sich in's Pommersche. Als Fürst Wizlav von Rügen am 13. März 1276¹⁾ zu Triebsees dem Kloster Neuencamp (jetzt Franzburg) das Eigenthum der Mühle von Gruel nahe an der Recknitz verliet, war Hermannus de Butsowe neben 3 Rittersn Wizlav's, selbst aber nicht Ritter, Zeuge dieser Verleihung (Urk. 17). Später war er wieder in Mecklenburg, und zwar beim Bischof Hermann I. von Schwerin, Grafen von Schladeu. Als dieser am 13. Juni 1288 zu Schwerin die Stiftung und Bewidmung des Krankenhause zu Dobbertin bestätigte, befand sich Hermannus de Butsowe, miles, unter den Zeugen. Ebenso als derselbe am 19. November 1288 (Urk. 21) dem Kloster Dargun einen vom Ritter Hermann Musteke aufgelassenen Zehnten aus dem Dorfe Vippernitz verliet, zeugte Ritter Hermann von Butsow neben anderen Rittersn des Bischofs.

¹⁾ Klempin, Matrikel S. 108. M. U.-B. No. 1386.

In beiden Urkunden wird Hermann von Bützow an der letzten Stelle der Zeugen aufgeführt, war also noch nicht bejahrt; indessen mag er wohl bald nach dieser Zeit gestorben sein, da er urkundlich nicht wieder erscheint.

Mit Hermann von Bützow gleichzeitig, jedoch nicht gemeinschaftlich, tritt nun auch Heinrich von Zepelin auf. Als am 17. September 1286 (Urk. 20) der Fürst Heinrich von Werle für sich und im Namen der Fürsten von Rostock dem Kloster Neuenkamp die demselben von seinem Oheim, dem Fürsten Borwin von Rostock, verliehene Befreiung vom Durchgangszolle in Marlow bestätigte, befand sich Heynricus de Cepelin unter den Zeugen. Er war also entweder Vasall des Fürsten von Werle oder der Fürsten von Rostock. Er tritt leider nur dies eine Mal urkundlich auf und ohne jede weitere Bezeichnung, so dass es sehr schwierig ist, ihn mit einiger Sicherheit unterzubringen. Indessen ist urkundlich auch nur eine Person der Familie bekannt, von welcher er herkommen konnte, und dies ist Albero von Bützow, welcher allein als Lehnmann des Bischofs von Schwerin zu Bützow und mit Besitzungen bei Bützow aufgetreten ist. Wir möchten deshalb Heinrich von Zepelin für einen zweiten Sohn des Albero und für einen Bruder des Hermann von Bützow halten, der einen neuen Familiennamen von dem Lehn Zepelin bei Bützow angenommen hatte, vielleicht erst dann, als er selbst eine Familie begründet hatte. Es sind dies freilich Vermuthungen, aber soviel ist gewiss, dass Heinrich von Zepelin's Abstammung von einem anderen bekannten Bützow nicht wohl hergeleitet werden kann, namentlich nicht von Hartwicus, da dieser beim Bischofe von Schwerin urkundlich nicht erscheint. —

Endlich treten auch in Rostock um diese Zeit zwei Personen mit dem Familiennamen von Bützow auf, welche hier nicht übergangen werden dürfen. 1266 ist Heynricus de Butzouu, Vrowin's Sohn, Rathsherr zu Rostock und von 1273 bis 1286 erscheint der dortige Rathsherr Petrus de Butzowe, vermuthlich ein Sohn des Heinrich, häufig in Urkunden. In der schon erwähnten Urkunde vom 17. September 1286 (Urk. 20) wird Letzterer burgensis genannt und ist gemeinschaftlich mit Heynricus de Cepelin Zeuge. Es ist nun allerdings die Möglichkeit nicht zu leugnen, dass die beiden vorstehenden Personen aus der rittermässigen Familie von Bützow entstammt seien und die Vornamen

Heinrich und Petrus sind solche, die sich in jener wiederholen. Aber andererseits ist auf diese, häufig vorkommenden Vornamen kein grosses Gewicht zu legen, und sodann darf nicht ausser Augen gelassen werden, dass diese Rostocker Rathsherren, welche sich von Bützow nannten, schon zur Zeit ihres Auftretens — wenn auch angesehen — doch dem bürgerlichen Stande angehörten. Es ist nämlich zwar in späterer Zeit nicht ungewöhnlich, dass Abkömmlinge von rittermässigen Familien sich in die Städte begaben und allmählich in den Bürgerstand derselben übergingen, und ein solches Beispiel, welches bestimmt nachgewiesen werden kann, bietet auch im 16. Jahrhundert die Familie von Bützow. Aber für das 13. und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ist ein Beispiel von dem Uebertritte eines Ritterbürtigen in den städtischen Bürgerstand Mecklenburgs wohl noch nicht bezeugt und muss demnach hier um so mehr bezweifelt werden, wo dieser Uebertritt schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts hätte geschehen müssen. Es ist demnach wohl das Gerathenste, die beiden Rostocker Rathsherren von Bützow als einer aus der Stadt Bützow entsprossenen und in Rostock eingewanderten angesehenen Bürgerfamilie angehörig zu betrachten und von der rittermässigen Familie von Bützow zu trennen.

Das Ergebniss der vorstehenden Untersuchungen würde sich etwa in diesem Bilde darstellen lassen:

I.		?	
		Brüder?	
II. Bernhard von Hoge, Domherr zu Ratzeburg 1222. 1238.		N. N. von Hoge?	
III.		?	
N. N. von Hoge?		Albero von Bützow, Ritter. 1248 † vor 19. Juni 1286.	Hartwig von Bützow, Ritter. 1261. 1279.
IV.		?	
N. N. von Hoge?		Hermann von Bützow, Ritter. 1275. 1288.	Heinrich von Zepelin. 1286.

Bisher mussten die 3 Familien von Hoge, von Bützow und von Zepelin gemeinschaftlich behandelt werden, da ihre Ableitung von einem gemeinsamen Stammvater, soweit dies beim Mangel ausreichender urkundlicher Nachrichten möglich war, dargelegt werden sollte. Von der nach dem obigen Bilde muthmaasslichen vierten Generation an entfaltet sich jede Familie selbstständig und wird jede für sich betrachtet werden müssen. Da es sich für uns indessen zunächst um die Geschichte der Familie von Zepelin handelt, aus welchem Grunde diese ausführlicher besprochen werden soll, so genügt es, die Geschichte der überdies längst erloschenen Familien von Hoge und von Bützow in möglichster Kürze darzustellen, und soll dies in den nächsten Kapiteln vorweg geschehen.

§. 5. Ueberblick über die Geschichte der Familie von Hoge.

Derjenige, welcher aus dieser niemals zu grosser Ausbreitung gelangten, deshalb auch in den Urkunden selten erwähnten Familie zuerst genannt wird, war

Bernhard von Hoge, ein Geistlicher zu Ratzeburg. Er erscheint in der Zeit von 1222—1238 mehrmals, wie schon im §. 4 Seite 28 ff. nachgewiesen worden, kann jedoch, da er Geistlicher war, als Stammvater nicht betrachtet werden. Es muss also mindestens noch ein Zweiter dieser Familie gelebt haben, welcher aber mit dem Namen von Hoge urkundlich nicht nachzuweisen ist und sich vielleicht unter einem der in dieser Zeit in den Urkunden häufig allein vorkommenden Vornamen verbirgt. Einigermassen sichere Fingerzeige zur Auffindung dieses Vornamens und damit der Person selbst sind nicht entdeckt worden, um so weniger, als hier eine bedeutende Lücke in der Geschichte dieser Familie ist, welche die Erkennung des Zusammenhanges unmöglich macht; denn der Zweite des Namens von Hoge, welcher urkundlich genannt wird,

der Ritter Georg von Hoge tritt erst im Jahre 1302 auf, und zwar dem Anscheine nach in jüngerem Alter, so dass wahrscheinlich zwei Generationen im Stammbaume dieser Familie fehlen. Auch der Ritter Georg von Hoge erscheint nur einmal in einer Urkunde vom 20. November 1302¹⁾, durch welche der König Erich von Dänemark der Stadt Rostock über eine Summe von 15,000 Mark wendisch, welche die Stadt vom Fürsten Nicolaus von Rostock zu fordern hatte, eine Schuldverschreibung ausstellte. Jener steht hier unter den 19 Vasallen

¹⁾ Meckl. U.-B. V. No. 2830.

und Mitgelobern des Fürsten Nicolaus von Rostock an der siebzehnten Stelle, kann also noch nicht alt gewesen sein, wenn auch nicht mehr sehr jung, da er schon Ritter war. Fürst Nicolaus hatte, von seinen Feinden, unter denen auch Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg, bedrängt, im Jahre 1300 den König Erich von Dänemark als seinen Lehnsherrn anerkannt, ein Verhältniss, welches bald nachher (1311) zu längeren Kämpfen gegen die Stadt Rostock Veranlassung gab. Vielleicht ist der Ritter Georg von Hoge in diesen Kämpfen gefallen. — Es wird nun erst zum Jahre 1335 Hinricus Hoge in einer Taxe ¹⁾ zu dem Zehnten-Register des Bisthums Ratzeburg, welches der Bischof Volrad in diesem Jahre hatte anfertigen lassen, genannt. Diese Taxe ist jedoch erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts redigirt worden und deshalb ihre Glaubwürdigkeit nicht ohne Zweifel. Jener Hinricus Hoge soll nach ihr Vikar (Geistlicher) zu Grevesmühlen gewesen sein; möglich ist es aber, dass er einer bürgerlichen Familie angehörte, genannt wird er nicht wieder. — Dagegen gehörte der gleichfalls nur einmal im Jahre 1338 erwähnte

Knappe Nicolaus Hoghe gewiss der Vasallen-Familie dieses Namens an. Ueber ihn erhält das Verfestungs-Buch der Stadt Rostock die nachstehende Aufzeichnung:

„Joh. Molteke de Sywan proscriptus est pro eo, quod percussit Nicolaum dictum Hoghe famulum in foro et infra conductum dominorum ad suam maxillam percussit (!). Presentibus hiis: Eyce aduocato, Judicibus Hinr. de Ymbria ac Joh. Rotbode. Testes: Arnoldus de Linden, Henneke Pucella, Hermannus Haeseler, Hinr. Yslender.“

Johann Molteke wurde also verfestet, weil er dem Knappen Nicolaus Hoge auf dem Markte in Rostock die Backe durchstochen oder durchhauen hatte. Ob Letzterer an dieser Verwundung gestorben ist, steht dahin; er erscheint nicht wieder.

Der sechsten Generation angehörig tritt nur Heinrich von Hoge auf, welcher noch 1365 Knappe, 1369 aber Ritter genannt wird. Dieser untersiegelte nach einer Mittheilung von Hoinckhusen's nebst vielen anderen vom Adel den Landfrieden der Fürsten von Werle

¹⁾ Schroeder, Papist. Mecklenburg, S. 1164.

vom Jahre 1353. Er war ferner bei den Verhandlungen vom 27. März 1359 anwesend (Urk. 32), als die Herzoge Albrecht und sein Sohn Heinrich von Mecklenburg die Grafschaft Schwerin für 20000 Mk. von den Grafen von Tecklenburg erwarben. Er steht unter denjenigen Vasallen, welche die richtige Zahlung der Kaufsumme verbürgten, in der betreffenden Urkunde als Knappe an der 41. Stelle. — Am 14. Juli 1365 war Henricus Hoghe famulus Zeuge, als das Hofgericht des Herzogs Albrecht von Mecklenburg zu Rostock, und zwar in dem dem Kloster Doberan gehörigen Hofe daselbst, einen Streit zwischen den Bauern des Dorfes Pastow und dem Rostocker Bürgermeister Johann von Kiritz über einige Holzungen auf der Pastower Feldmark zu Gunsten des Johann von Kiritz entschied (Urk. 35). Auch hier steht er noch an der letzten Stelle der Knappen, welche als Zeugen dieser Handlung aufgeführt werden. — In den vielen Kriegen des Herzogs Albrecht von Mecklenburg hatte Heinrich von Hoge Gelegenheit genug, den Rittergürtel zu verdienen; wahrscheinlich hat er ihn in dem pommerschen Kriege gegen die Herzoge Wartislav und Bugislav, der 1368 mit der Schlacht bei Damgarten endigte, gewonnen. Denn in den am 7. Juli 1369 in Ribnitz abgeschlossenen Friedensurkunden (Urk. 37, 38, 39) tritt er als Vasall des Herzogs Albrecht und als Zeuge, aber wieder an letzter Stelle der Ritter auf. Zuletzt erscheint er als Mitgelober, als die Knappen Henneke und Heinrich von Zepelin, Brüder, den alten Hof des Questeke Hasse am 29. September 1369 an das Nonnenkloster zu Ribnitz verkauften (Urk. 41). — Es ist wohl anzunehmen, dass Heinrich von Hoge, welcher um diese Zeit im rüstigsten Mannesalter gestanden haben muss, später zu dem König-Herzog Albrecht III. von Mecklenburg nach Schweden gegangen ist und in den dortigen Kämpfen sein Leben verloren hat. Er hat unzweifelhaft schon Güter zwischen Rostock und Ribnitz besessen, welche später im Eigenthum der Familie erscheinen, wenn dies auch in den Urkunden nicht gesagt ist; seine Stellung zu den übrigen in jenen genannten Vasallen und seine Bürgschaft für den Herzog beweist dies hinreichend.

In der siebenten Generation erscheinen Arnd, der Ritter Johann, der Ritter Henning und der Knappe Jürgen von Hoge, welche vielleicht alle oder zum Theil Brüder und Söhne des Heinrich gewesen sind, wenngleich sie als solche nicht bezeichnet werden.

Arnd oder Arnold von Hoge zu Fienstorf und Kösterbeck wird nur einmal in der Regeste einer verloren gegangenen Urkunde vom 21. Januar 1396 (Urk. 69) genannt; ihm wurde mit Peter von Bützow zu Poppendorf und Cordshagen, Bolte von Zepelin zu Wulffshagen und Guthendorf und Heinrich Thun zu Emekenhagen und Zepelin vom Herzoge Albrecht III. von Mecklenburg die gesammte Hand an ihren Lehgütern ertheilt.

Der Ritter Johann von Hoge kommt nur im Manuscript des Latomus vom Mecklenburgschen Adel vor. Latomus erzählt, der Wismarsche vornehme Bürger Johann Schelpeper habe eine ungetreue Ehegattin gehabt, welche mit dem Ritter Johann Hoge in ungeziemender Liebe gelebt. Sie wäre mit ihren Kostbarkeiten und ihrem Gelde in Begleitung des Letzteren durchgegangen, es seien aber Beide eingeholt und am Leben gestraft worden. Aus anderen Quellen ist diese Erzählung nicht bekannt.

Der Ritter Henning von Hoge, welcher i. J. 1376 in der Urkunde der Ritter Heinrich Parow und Nicolaus Alkun, welche ihr Dorf Huckstorf an den Rostocker Bürgermeister Johann von Kiritz und seine Söhne Johann und Albert verkauften (Urk. 49), als Bürge erscheint und in derselben noch Knappe genannt wird, wird als Ritter in der Urkunde vom 7. November 1385 (Urk. 57), als die Moltke auf Strietfeld sich wegen ihrer Schulden verglichen, nebst Jürgen Hoghe als Gläubiger wegen 100 Mk. sund. Pfenn. aufgeführt. 1386 bürgte er in Ribnitz, als der Knappe Segeband Thun 20 Mark 4 Schill. Hebungen aus Wilmshagen an das Kloster zu Ribnitz verkaufte (Urk. 61). Er wird hier zwar nicht Ritter genannt, jedoch ist sein Siegel an dieser Urkunde ganz dasselbe, welches er an die Urkunde vom 8. September 1395 gehängt hat, so dass ein Zweifel wegen seiner Person nicht statthaft ist. In der Urkunde über den Lindholmer Friedensvertrag vom 17. Juni 1395 (Urk. 66) und in der Urkunde über die Verpfändung Stockholms an die nordischen Städte vom 8. September 1395 (Urk. 68) wird er Ritter genannt. An der letzteren Urkunde hängt sein Siegel, welches in stehendem Schilde einen rechts gekehrten Eselskopf und hinter demselben im Schilde ein S zeigt, mit der Umschrift: † S HANICK ✕ HOCHAN. Als die Herzoge Barnim und Wartislav von Pommern am 24. Mai 1396 (Urk. 70) zu Damgarten urkundlich bezeugten, dass sie dem König-

Herzog Albrecht III. von Mecklenburg und seinem Sohne Erich 12000 Mk. lüb und 2000 Mk. sund. schuldig seien, befand sich her Henningh Hoghe, ridder, unter den Zeugen. Latomus sagt ferner noch, dass Ritter Henning Hoge 1405 des „Königs-Herzogs Alberti Rath“ gewesen sei, worüber aber eine Urkunde nicht bekannt ist.

Der Knappe Jürgen von Hoge erscheint zuerst am 7. November 1385 (Urk. 57), als die Moltke auf Strietfeld sich wegen ihrer Schulden verglichen (s. o. bei Henning). In der Urkunde der Herzoge Barnim und Wartislav von Pommern vom 24. Mai 1396 (Urk. 70) wird er Jüris Hoghen, knappe, genannt. Am 29. November 1398 (Urk. 73) bezeugte er mit Anderen, dass Nicolaus Michelstorf sein Gut zu Dierkow an den Rostocker Bürger Johann Kulemann verpfändet habe. Am 25. Mai 1399 zeugte er zu Schwaan, als König Albrecht von Schweden und Herzog Johann von Mecklenburg dem Deutschen Orden die Insel Gotland und die Stadt Wisby für 30000 Nobeln verpfändeten (Urk. 77).

In der achten Generation treten nur 2 Personen auf:

Johann von Hoge, welcher nach Mittheilung des Latomus Vicar an der Domkirche in Güstrow war und dieser Kirche i. J. 1428 13½ Mk. Capital zu einer Messe vermachte, sonst aber nicht weiter bekannt ist, und

der Knappe Henning von Hoge auf Fienstorf und Kösterbeck. Dieser war Gelübdsempfänger, als die Brüder Vicke und Claus von Bülow am 14. November 1401 zu Schwerin vom Könige Albrecht und Herzoge Johann von Mecklenburg das Schloss Eickhof zum Pfande nahmen (Urk. 78), Zeuge am 30. September 1403 zu Grevesmühlen, als Herzog Albrecht urkundlich bekennt, dass Adelheid, Wittve des Claus Michelstorf, mit ihren Leibgedings-Ansprüchen an das Gut Dierkow, die sie wider den Rostocker Bürger Hans Kuhlmann als Besitzer desselben erhoben habe, abgewiesen sei (Urk. 81) und im Rath der Herzoge am 8. September 1405, als Henneke von Bülow zu Röggelin nach seines Vaters Testamente eine Vikarei stiftete (Urk. 86). Am 1. Mai 1416 verkaufte der Knappe Henning Hoge einen Hof zu Kösterbeck; die betreffende, jetzt jedoch verloren gegangene Urkunde hat sein Siegel mit einem klar ausgedrückten Eselskopf im Schilde getragen (Urk. 92). Am 6. Januar 1421 war er zu Rostock Zeuge, als der Knappe Heinrich Zepelin an den Bürgermeister Katzow in Rostock halb Fresendorf ver-

pfändete (Urk. 98). — Wahrscheinlich Söhne von diesem Knappen Henning waren, da sie nach ihm im Besitze seiner Güter erscheinen, Arnd auf Fienstorf und Cordshagen und Jürgen auf Fienstorf, Cordshagen und Helmstorf.

Arnd von Hoge war wohl der Aeltere von beiden und muss dann etwa um das Jahr 1418 oder etwas früher geboren sein. Er vermählte sich mit einer Tochter des Werle'schen Marschalls, Ritters Ulrich von Maltzan auf Schorssow. Der Bruder seiner Gemahlin Nicolaus von Maltzan verpfändete nicht lange vor seinem Tode an Arnd Hoge am 14. Februar 1447 für 1000 sund. Mark auf 16 Jahre seine Güter im Lande Wenden, nämlich halb Schorssow und halb Grubenhagen mit Zubehörungen und ausserdem seine nicht benannten Besitzungen im Lande Malchin ¹⁾. Nicolaus von Maltzan starb bald nach dieser Verpfändung und da er nur jene eine Schwester hatte, deren Name nicht bekannt ist, so wurde diese Erbjungfer, und erhielt als solche das väterliche Gut Schorssow. Darauf bezieht sich eine Notiz v. J. 1523 im „Verzeichnuss des brauchs der Lehen halber im Fürstentumb Mecklenburg vnd Wenden“ (nämlich bezüglich des Erbjungfernrechts): „Hoge hatt besessenn Schorssow mitt eines Moltzans Tochter (Urk. 182)“. Arnd Hoge's Gemahlin starb wohl kurz vor dem Jahre 1463, da Schorssow in diesem Jahre an Ludeke Maltzan auf Wolde überging ²⁾.

Er hatte aber auch die Güter Fienstorf und Cordshagen, anscheinend zum vierten Theil, im Besitz, und hat diesen seinen Antheil an Cordshagen an den Bischof und das Domcapitel zu Schwerin verkauft. Als nämlich der Bischof Werner und das Domcapitel zu Schwerin am 12. März 1472 (Urk. 138) ihren Antheil an dem jetzt wüsten Dorfe Cordshagen für 26 Mark sund. an das Heilige Geist-Hospital in Rostock cedirten, sagen sie solches ausdrücklich in der darüber ausgestellten Urkunde. Der Name Arnd ist zwar in derselben deutlich mit schwärzerer Tinte später nachgetragen, ja es ist statt desselben irrthümlich einmal Jurges Hoge, auch der Familienname ist einmal Hoben geschrieben; Letzteres ist aber ein offener Schreiblehler in der sehr flüchtig geschriebenen Urkunde und die Stelle des Namens ist wohl bei

¹⁾ Lisch, Maltzan'sche Urk. Bd. III, No. 525, S. 168.

²⁾ Lisch, a. a. O. Urk. 587, S. 311.

Abfassung derselben in Schwerin offen geblieben, da man den Namen hier nicht im Gedächtnisse hatte. Man möchte hieraus schliessen dürfen, dass Arnd Hoge seinen Antheil an Cordshagen schon vor längerer Zeit verkauft hatte. Von seinem Leben sind weitere Nachrichten nicht erhalten.

Jürgen von Hoge, sein muthmaasslicher Bruder, wurde am 4. October 1434 in die Matrikel der Universität Rostock eingeschrieben¹⁾, wonach er um das Jahr 1420 geboren sein wird, da die Immatriculationen damals im Alter von 14 bis 15 Jahren zu geschehen pflegten. Später wohnte er zu Fienstorf und Cordshagen. Am 9. Februar 1455 (Urk. 116) war er Mitbürge, als der Knappe Jwan Mentze auf Dammerstorf sich dem Herrendiener Claus Kroog zu Rostock für eine Schuld von 50 Mk. verschrieb. — Als Curt Bützow zu Poppendorf am 7. November 1467 den Gebrüdern Stoislaff eine Rente aus Cordshagen und seinen Antheil am Niedergerichte daselbst verschrieb, war er Zeuge (Urk. 125). Am 4. November 1471 verkauften er und Curt von Bützow zu Poppendorf dem Heiligen-Geist-Hause zu Rostock das Kordshäger Feld für 260 Mk. sund. (Urk. 132). Am 11. November war er Zeuge, als der Knappe Henneke von der Lühe zu Schulenburg Pächte aus Jahnkendorf verpfändete (Urk. 133). An dieser Urkunde hängt sein Siegel mit links gekehrtem Eselskopfe. — Am 17. Januar 1472 verkaufte er mit Curt Bützow die ganze Dorfstätte zu Cordshagen für 980 Mk. sund. an das Heilige-Geist-Haus in Rostock (Urk. 136). Am 14. Februar d. J. ist er Zeuge, als die Brüder Dietrich und Joachim von dem Berne zu Ribnitz 2 wüste Höfe und 3 Hufen zu Cordshagen für 190 Mk. sund. an dasselbe Gotteshaus verkauften (Urk. 137), ebenso am 19. April 1480, als Curt von Bützow dem Kloster Ribnitz das höchste Gericht in der Gresenhorst verkaufte (Urk. 144) und am 6. December 1496 leistete er Gewähr, als Claus von der Lühe auf Kl. Niekör an die Universität zu Rostock 30 Mark sund. Pacht aus seinem Dorfe Fahrenholz bei Marlow veräusserte (Urk. 154). Unter den Zeugen der letzten Urkunde steht er, wie es ihm seines hohen Alters wegen gebührte, an erster Stelle; er wird in den erwähnten Urkunden mehrfach Knappe genannt. — Da dieser Jürgen von Hoge sich

¹⁾ Handschrift der Matrikel im Archiv der Universität zu Rostock.

nach den erwähnten Urkunden auch im Besitze der ehemals dem Arnd von Hoge gehörigen Güter in Fienstorf und Kordshagen befunden hat, so ist Letzterer wohl ohne männliche Erben gestorben. Es werden demnach die in der zehnten Generation erscheinenden beiden Mitglieder der Familie Barthold und Johann Söhne des Jürgen gewesen sein.

Von diesen ist Johann von Hoge nur aus den Aufzeichnungen des Latomus bekannt, welcher ihm N. N. von Daldorf aus dem Hause Wotersen zur Gemahlin giebt und sagt, dass er einen Sohn Friedrich auf Fienstorf hinterlassen habe, der sich mit Katharina von Parkentin vermählte und nur eine Tochter Anna erzeugte, welche die Gemahlin des Christoph von Levetzow auf Lelkendorf und Markow wurde und diesen Zweig der Familie von Hoge beschlossen hat.

Barthold von Hoge tritt häufiger auf, zuerst im Rossdienstregister von 1506, wonach er zum Kriege gegen Lübeck 2 Pferde stellen musste (Urk. 168). Er hat auch die grosse Landes-Union vom 1. August 1523 mit unterschrieben, und wohnte auf den Fienstorfer Gütern. Zu diesen gehörten damals ausser Fienstorf selbst, in dem sich 8 Hufen, 2 Hofhufen und 9 Katen befanden, wovon 2 Katen abgebrannt und nur 2 Hufen im Gebrauch waren, Steinfeld mit 2 Hofhufen, 4 anderen Hufen und 4 Katen, in Thulendorf 2 Hufen und in Kl. Lüsewitz 2 Hufen. Am 27. Mai 1521 war er zugegen, als ein Streit zwischen den von der Lühe und den von Kardorff über den Lypenkamp entschieden wurde (Urk. 180). Im Jahre 1543 wird er Barthold Hoge der Aeltere genannt, als er sein Contingent zur Türkensteuer entrichten sollte, und erscheint nach dieser Zeit nicht wieder. Latomus und nach ihm von Hoinckhusen geben ihm eine von Kardorff zur Frau; urkundliche Beweise hiefür liegen allerdings nicht vor, jedoch ist auch kein Grund vorhanden, um jene Angabe anzuzweifeln. — Als Sohn von Barthold wird 1543 Jürgen genannt; da jener zugleich der Aeltere hiess, so hat er wahrscheinlich auch einen Sohn, Namens Barthold gehabt, obwohl ein solcher nirgends erwähnt wird.

Auch Jürgen von Hoge, welcher 1543 zu Fienstorf wohnte, ist im Uebrigen ganz unbekannt; Latomus erwähnt nur von ihm, dass er Catharina von Lützow aus dem Hause Bakendorf zur Ehe gehabt habe, und dass dieser Ehe weiter keine Kinder entsprossen seien, als zwei Töchter Anna und Catharina. Von diesen war Catharina Nonne

im Kloster Dobbertin, hing dem katholischen Glauben fest an und weigerte sich mit anderen Nonnen, als das Kloster reformirt werden sollte (1557. 1562), protestantisch zu werden. In einem um das Jahr 1572 angefertigten Verzeichnisse der „Nahmen der Jungfern zu Dobbertin“ wird sie noch mit aufgeführt. Ihre Schwester

Anna von Hoge ¹⁾, welche um 1540—1542 geboren sein wird, vermählte sich mit Dietrich von Plessen auf Zülow, herzoglich Mecklenburgischem Landrath, welcher 1572 der erste Klosterhauptmann zu Dobbertin wurde und am 10. November 1576 starb. Er ist zu Sternberg beerdigt. Aus dieser Ehe wurden 5 Kinder geboren: 1) Catharina, vermählt mit Hartwig Pentz († 1621) auf Toddin; 2) Anna, geb. 1571 † 1638, vermählt mit Adam von Passow auf Gremmelin; 3) Dietrich auf Zülow † vor 10. November 1659. Seine Gemahlinnen waren: a. Anna von Bülow aus dem Hause Wedendorf; b. Dorothea von Wackerbarth aus dem Hause Katelbogen; 4) Henning auf Neuhoof, dessen Gemahlin Catharina von Lützow aus dem Hause Harst war; 5) Anna Maria, vermählt mit Jürgen von Stralendorff auf Zurow. — Ob Anna von Hoge ihren Gemahl überlebte, ist nicht bekannt, jedenfalls dürfte sie als die Letzte des von Hoge'schen Geschlechts anzusehen sein.

¹⁾ Wir folgen hier der Angabe des Latomus, da dieser ausdrücklich sagt, dass zu seiner Zeit noch Kinder der Anna von Hoge am Leben gewesen seien, er also das Richtige wohl erforschen konnte. Jedoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass v. Hoincksusen sagt, diese Anna, Gemahlin des Dietrich von Plessen, die Letzte des Geschlechts, sei eine Tochter des Friedrich von Hoge und der Catharina von Parkentin gewesen, die Anna aber, Gemahlin des Christoph von Levetzow, die Tochter des Jürgen von Hoge und der Catharina von Lützow.

Stammtafel der Familie von Hoge.

I.		?	
II.	Bernhard, Geistlicher zu Ratzeburg. 1222. 1238.		N. N.
III.		N. N.	
IV.		Georg, Ritter. 1302.	
V.	Nicolaus, Knappe. 1338.	Heinrich, Geistlicher zu Grevesmühlen. 1335	
VI.		Heinrich, Ritter. 1353. 1369.	
VII.	Arnd auf Fienstorf. 1396.	(?) Johann, Ritter. 1376. 1405 (?)	Henning, Ritter. 1376. 1405 (?) Jürgen, Knappe. 1385. 1399.
VIII.	Johann. Geistlicher zu Güstrow. 1428.	Henning, Knappe. auf Fienstorf. 1401. 1421.	
IX.	Arnd, auf Fienstorf, Cordshagen und Schorssow, geb. um 1418 † um 1463 (?) ux. N. N. von Maltzan a. H. Schorssow. (Kinderlos.)	Jürgen, auf Fienstorf, Cordshagen und Helmstorf, geb. um 1420 † nach 1496.	
X.	Barthold, auf Fienstorf. 1506 1543. ux. N. N. von Kardorf.	Johann, auf Fienstorf, ux. N. N. von Dalderf a. H. Wotersen.	
XI.	Jürgen auf Fienstorf. 1543. ux. Katharina von Lützow a. H. Bakendorf.	Barthold. 1543.	Friedrich, auf Fienstorf. ux. Katharina von Parkentin.
XII.	Anna, die Letzte des Geschlechts. Gem. Landrath Dietrich von Plessen auf Zülow († 10. November 1576). (5 Kinder.)	Katharina, Nonne zu Dobbartin. 1557. 1572.	Anna. Gem. Christoph von Levetzow auf Lelkendorf und Markow. (Kinder.)

I. 18,
79.

II.

III.

IV.

Katharina,
Aebtissin zu Ribnitz. 1334 † 1348.

Stammtafel

der Familie von Bützow.

I.	Albero, Ritter. 1248 † vor 19. Juni 1286					Hartwicus, Ritter. 1261, 1279						
II.	Hermann, Ritter. 1275, 1288.											
III.	Andreas. 1303.					N. N. 1303.						
IV.	Reimarus. 1338.		Heinrich, Geistlicher in Mölle, 1335.			Nicolaus. 1339, 1359.		Katharina, Abtissin zu Ribnitz, 1334 † 1348.				
V.	Peter, Ritter, auf Poppendorf und Cordshagen. 1369, 1416.	Curt, Knappe, auf Poppendorf, 1370, 1405, ux. N. N. Speth (?) (Unbeerb.)	Heinrich, Knappe, auf Selpin. 1394, 1399.	N. N. Gem. Goslav Preen auf Rappelin.	Henneke, Knappe, 1370, 1380.	Peter, Thesaurarius am Dom zu Güstrow. 1415.	Curt, Geistlicher. 1395, 1397.	Heinrich, Geistlicher. 1395, 1397.	(?) Johann, Geistlicher zu Wittenburg. 1407.	(?) Dietrich, Knappe. 1395, 1427.	(?) Hermann, Geistlicher. 1413.	Wobbe, Vicaria zu Ribnitz. 1408
VI.	Curt, auf Poppendorf etc. Drüsewitz. 1397 † vor 1427.		Nicolaus, Domherr zu Lübeck, Vicar zu Bützow, 1436.		Heinrich, auf Rensow. 1433.							
VII.	Nicolaus, auf Poppendorf etc. Woltow, Selpin. 1427, 1433. ux. Anna von Negendank.											
VIII.	Heinrich, Knappe, auf Drüsewitz und Poppendorf. 1436, 1471. ux. Gertrud von Preen.	Curt, Knappe, auf Poppendorf, Kordshagen etc. 1461, 1480 (Unbeerb.)	Anna, Gem. Jürgen Stolsch auf Pankelow und Bussewitz.									
IX.	Vicke, 1471, 1500, Geistlicher in Rostock;	Heinrich, auf Drüsewitz etc. 1436 † vor 8. September 1507 (Unbeerb.)	Peter, auf Drüsewitz etc. 1436 † vor 8. September 1507 (Unbeerb.)	Curt, auf Poppendorf etc. 1480, 1523. ux. Margaretha von Levotow a. H. Lemow, 1543.	N. N. Gem. N. N. von Kankorf, 1507.							
X.	Peter, auf Poppendorf etc. † 1566. ux. Anna von Preen a. H. Bandelstorf. 1568.		Christoph, geb. 1509, Rathherr 1567, Bürgermeister zu Rostock 1574, † 1590. ux. ? (Unbeerb.)		Elisabeth, Nonne in Doblartin, 1523, 1562.		Margaretha, Gem. Balthasar von Preen auf Bandelstorf, † 1568.					
XI.	Otto, † 19. December 1550 vor Magdeburg.		Joachim, auf Poppendorf, † 1595 in Frankreich. ux. Katharina von Wenckstern.		Eine Tochter.	Eine Tochter.	Eine Tochter.					
XII.	Christoph, auf Poppendorf. 1604, 1616. ux. Margaretha von Morin.		Josua, 1600, 1616. ux. Anna von Appeldorff. (Unbeerb.)		Peter, 1600, 1610.	Eine Tochter.	Eine Tochter.					
XIII.	Georg (Christoph). Schleewig Holsteinischer Hofmarschall. 1656, † 1666. ux. Katharina von Raben a. H. Steinfeld.											
XIV.	Anna Magdalena. Die Letzte des Geschlechts. Gem. 1762, Albrecht Ernst von Adelepsen.											

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

1. Stammes 2

§. 6. Ueberblick über die Geschichte der Familie von Bützow.

Die Familie von Bützow beginnt mit dem Ritter Albero oder Albernus, welcher 1248 zuerst genannt wird und vor dem 19. Juni 1286 gestorben ist (S. 30) und dem gleichzeitigen Ritter Hartwig von Bützow, welcher 1261 bis 1279 erscheint (S. 32). Diese beiden Ritter waren vielleicht Brüder; als Sohn des Ritters Albero wird Ritter Hermann von Bützow urkundlich genannt, welcher von 1275 bis 1288 auftritt (S. 33).

Ueber der folgenden Generation schwebt ein Dunkel. Als der Fürst Nicolaus von Werle im Jahre 1303 der Stadt Güstrow den von ihr angekauften Hof des Appollonius Stahl verließ (Urk. 22), war Andreas de Butzowe Zeuge, und unter der Zeugenreihe in dieser Verleihung wird an letzter Stelle nochmals ein Butzowe aufgeführt, dessen Vorname aber nicht genannt ist. Andere von Bützow erscheinen um diese Zeit nicht und jene beiden werden auch nicht wieder genannt. v. Pentz sagt zwar, im Jahre 1308 seien die Gebrüder, Ritter Nicolaus und Marquard von Bützow zugegen gewesen, als Heinrich von Mecklenburg an die Stadt Wismar Besitzungen verkauft habe; er hat sich aber geirrt, jene Brüder waren aus der Familie von Gustowe, wie sie auch das Meckl. Urkundenbuch bezeichnet ¹⁾.

Der vierten Generation mögen angehören:

Reimarus Buddesowe, welcher Zeuge war, als die Gebrüder Werner, Heinrich und Thetlev genannt Brasghen, mit Zustimmung ihrer Freunde, am 9. August 1338 alle ihre Güter im Dorfe Sülten, mit Ausnahme der Mühle, an das Kloster Reinfeldten verkauften (Urk. 30).

¹⁾ M. U.-B. V, No. 3228.

Dieser Reimarus erscheint aber nicht wieder und könnte auch der Familie von Bössow angehört haben, was beim Mangel aller genaueren Angaben nicht zu entscheiden ist.

Hinricus Bützowe, Vicar in Mölln, welcher in der gegen Ende des 15. Jahrhunderts redigirten Taxe zu dem auf Veranlassung des Bischofs Volrath von Ratzeburg im Jahre 1335 aufgenommenen Verzeichniss des Zehnten des Bisthums genannt wird¹⁾.

Nicolaus von Bützow, welcher Zeuge war, als die Geschwister Michelstorf am 1. Januar 1339 ihre Besitzungen im halben Dorfe Niekrenz an die Frau Gisela, Wittve des Gottschalk von Preen zu Wendorf, und deren Söhne Heinrich, Conrad und Arnold Preen verkauften (Urk. 31). Er bürgte mit anderen Edelleuten für die Herzoge von Mecklenburg, als diese am 27. März 1359 sich den Grafen von Tecklenburg zur Zahlung der für den Kauf der Grafschaft Schwerin rückständigen Kaufgelder verschrieben (Urk. 33). Er wird es auch gewesen sein, welcher den Brüdern Questeke und Johann Hasse den Hof im Dorfe Bockhorst verkauft hatte, den diese beiden Brüder am 2. Januar 1366 an das Nonnenkloster in Ribnitz veräußerten (Urk. 36)²⁾. Nicolaus von Bützow lebte damals wohl nicht mehr, da er zu dieser Veräußerung seine Zustimmung nicht ertheilt hat; Letzteres ist von Heinrich von Zepelin geschehen.

Vielleicht gehört auch dieser oder der vorigen Generation Katharina de Budessen (Buddessow) an, welche 1334, als Nachfolgerin der Mechthild von Stendal, zur Aebtissin des Klosters Ribnitz erwählt wurde und im Jahre 1348 als solche gestorben ist. Sie war in der Reihenfolge die zweite Abtissin dieses Klosters; ihre Nachfolgerin, die dritte Aebtissin, wurde Beatrix, Tochter des Fürsten Heinrichs des Löwen von Mecklenburg.

In der folgenden Generation tritt vor Allem der Ritter Peter von Bützow hervor. Dieser war schon Ritter, als Herzog Albrecht von Mecklenburg sich am 7. Juli 1369 in Ribnitz mit den pommerschen Herzogen Wartislav und Bugislav vereinbarte (Urk. 37. 38. 39). In den 3 an dem gedachten Tage ausgestellten Urkunden ist er immer

¹⁾ Schroeder, Papist. Mecklenb. S. 1157.

²⁾ Schroeder a. a. O. S. 1138.

genannt, in zweien an vorletzter, in einer an letzter Stelle, woraus sich schliessen lässt, dass er noch jung gewesen ist und vielleicht erst in dem mecklenburgisch-pommerschen Kriege von 1368 die Ritterwürde erworben hat. Er war am 29. September 1369 Mitgelober, als die Brüder, Knappen Henneke und Heinrich von Zepelin, als Vormünder der Söhne des Questeke Hasse, dessen alten Hof im Dorfe Bockhorst an das Nonnenkloster in Ribnitz verkauften (Urk. 41). Als die Brüder Ritter Johann und Knappe Vicke Ummereise vom Herzoge Albrecht von Mecklenburg, König von Schweden, am 29. September 1370 das Haus Stockholm, die Stadt Westeswick und das Land Thust zum Pfande nahmen (Urk. 43), war er Mitgelober, und als jene diese und ihre übrigen Besitzungen in Schweden am 19. November 1370 zu Stockholm an den Knappen Henneke von Bützow verpfändeten, gingen der Ritter Peter von Bützow und sein Bruder, der Knappe Curt von Bützow, mit jenem zur gesammten Hand (Urk. 44). Diese von Bützow waren damals alle bei ihrem Fürsten in Schweden, denn an der Urkunde vom 29. September hängen ihre wohl erhaltenen deutlichen Siegel mit einem rechtsgekehrten Eselskopfe. Der Ritter Peter von Bützow bezeugte am 5. November 1374 zu Gnoien die Verhandlung, durch welche der Ritter Vicke Moltke einen Hof zu Divitz an den Ritter Vicke von Vitzen verkaufte (Urk. 48). — Am 13. Januar 1376 war er Bürge für die Ritter Heinrich Parow und Nicolaus Alkun, welche ihr Dorf Huckstorf an den Rostocker Bürgermeister Johann von Kiritz und seine Söhne Johann und Albert verkauften (Urk. 49), und am 1. Mai 1376 war er zugegen, als der Kaiser Carl IV. dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg gegen Abtretung der märkischen Pfandgüter Liebenwalde, Zehdenick, Strausberg und Fürstenwerder die Summe von 6000 Mk. Brand. verschrieb, welche Summe der Herzog Albrecht zum Ehegelde für eine seiner Enkelinnen bei ihrer Vermählung mit des Kaisers Sohne, dem Markgrafen Johann von Brandenburg, wieder auszusetzen versprach (Urk. 50). Auch die Urkunden, durch welche Kaiser Carl seinen Sohn mit des Herzogs Albrecht Enkelin Euphemia, Tochter des Herzogs Magnus, oder in deren Behinderungsfalle mit einer anderen Enkelin des Herzogs verlobte, ausgestellt am 1. und 3. Mai 1376, bezeugte der Ritter Peter Bützow mit. — In dem Instrument, durch welches die Moltke zu Strietfeld sich wegen des Abtrags ihrer Schulden vereinbarten,

d. Gnoien 7. November 1385, wird jener als Gläubiger für 100 Mk. sund. Pf. aufgeführt (Urk. 57). Er hat nach Latomus im Jahre 1392 die Güter seiner Vettern, des Domherrn zu Güstrow Peter und der Geistlichen Curt und Vike (Heinrich?) von Bützow gekauft, mit welchen er im Jahre 1406 belehnt wurde. Diese Güter sind nicht genannt, eine Urkunde darüber ist nicht mehr vorhanden, sie werden aber wohl aus Antheilen an Poppendorf bestanden haben. Der Ritter Peter von Bützow erscheint gewöhnlich in der Umgebung des Herzogs Albrecht und war auch gewiss bei dessen letzten Kämpfen um den schwedischen Thron und bei den nachfolgenden Verhandlungen wegen seiner Befreiung thätig, da er am 17. Juni 1395 zu Lindholm (Urk. 66) den Friedensschluss zwischen dem Herzoge und der Königin Margarethe von Dänemark und am 8. September zu Helsingborg (Urk. 68) die Verpfändung Stockholms an die nordischen Städte bezeugte. Hierauf am 21. Januar 1396 belehnte Herzog Albrecht den Arnold Hoge zu Fienstorf und Kösterbeck, den Peter Bützow zu Poppendorf und Cords-
hagen, den Bolte Zepelin zu Wulffshagen und Guthendorf und den Heinrich Thun zu Zepelin und Emekenhagen mit der gesammten Hand an ihren Lehngütern (Urk. 69), weil „sie ihm in der jüngst in Wester-Gothland gehaltenen Schlacht getreulich beigestanden, auch neben ihm in ihrem Gefängniss gross Elend erlitten“. Am 24. Mai 1396 (Urk. 70) war Ritter Peter Bützow Zeuge, als die Herzoge Barnim und Wartislav von Pommern sich dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg in Damgarten zu einer Schuld von 1200 Mk. Lüb. und 2000 Mk. sund. Pf. bekannten. Er zeugte am 5. Januar 1399 zu Ribnitz, als die Herzoge von Mecklenburg dem Heinrich Bützow allen ihren an 6 Hufen in Selpin zu erwartenden Anfall verliehen (Urk. 75), am 18. Januar 1399 (Urk. 76) zu Gnoien, als Herzog Albrecht einen Streit über Pannekow zwischen dem Kloster Dargun einerseits und Radeke und Joachim Kardorff andererseits zu Gunsten des Klosters entschied, und am 25. Mai 1399 (Urk. 77) zu Schwaan, als die Herzoge Albrecht und Johann von Mecklenburg dem Deutschen Orden die Insel Gothland und die Stadt Wisby für 30,000 Nobeln verpfändeten. Ferner war er am 9. April 1402 Zeuge, als die Moltke auf Strietfeld das Gut Breesen für 900 Mk. sund. Pf. an den Ritter Vike Behr verpfändeten (Urk. 79), und Mitgelober, als Curt Bützow d. Aelt. am 5. Januar 1403 20 Mark Lüb.

Hebungen aus Wohrenstorf an Claus Bassewitz verpfändeten (Urk. 80).

— Am 14. Juni 1404 verpfändeten die Moltke auf Strietfeld Schloss und Stadt Tessin an den Ritter Peter Bützow und den Knappen Guslav Wulf (Urk. 83). Die Moltke hatten diese Besitzungen (die Schlösser, Städte, Länder und Vogteien Ribnitz und Tessin) am 24. September 1374 vom Herzoge Albrecht in Pfandbesitz genommen. Zum Schlosse Tessin gehörten die Güter Gramstorf und Kl. Tessin als Burglehen. Peter Bützow und Guslav Wulf blieben anscheinend bis zum Tode des Ersteren im Pfandbesitz. Darauf werden die Moltke diesen wieder abgelöst haben, da sie das Schloss Tessin am 16. November 1420 an die Stadt Rostock wieder verafterpfändeten. — Der Ritter Peter von Bützow erscheint 1408 als Gelübdeempfänger für die Aebtissin und den Convent des Klosters Ribnitz, als der Knappe Barold Thun bescheinigte, dass er all sein Gut in Wilmschagen an das Kloster verkauft habe (Urk. 89), und am 1. Mai 1416 noch ist er Bürge für Henning Hoge auf Eienstorf (Urk. 92). An der betreffenden, jetzt verloren gegangenen Urkunde hat sein deutliches Siegel mit dem Eselskopfe im Schilde gehangen. Er wird jedenfalls bald nach dieser Zeit und vor dem 16. November 1420 in einem Alter von etwa 72 Jahren gestorben sein. Sein Todesjahr ist nicht bekannt; Latomus aber erwähnt, dass er in der St. Petri-Kirche zu Rostock begraben und sein Epitaphium daselbst noch (um 1600) vorhanden sei.

Ein Bruder des Ritters Peter von Bützow war der Knappe Curt von Bützow der Aeltere, welcher mit jenem zugleich in den 1370 zu Stockholm ausgestellten Urkunden (Urk. 43, 44, 45) erscheint und später 1374 zu Gnoien (Urk. 48). Hierauf verschwindet er gänzlich bis zum 8. September 1398, an welchem Tage er zu Ribnitz wieder auftritt, wo er mit seinem Bruder Heinrich Zeuge ist, als Bernhard Chute und seine Schwestern dem Nonnenkloster daselbst ihre Besitzungen in Willershagen verkauften (Urk. 72). 1399 schwur er zu Gnoien mit seinen Genossen Heinrich Bützow, Curt Bützow dem Jüngeren, Cruwel und Guslav Preen den Herzogen Albrecht und Johann von Mecklenburg Urfehde und Frieden (Urk. 74). In welcher Weise und bei welcher Gelegenheit er deren Feind gewesen, wird leider nicht gesagt; vielleicht ist er Vitalienbruder gewesen. Am 5. Januar 1403 (Urk. 80) veräußerte er pfandweise an Claus Bassewitz 20 lüb. Mark Hebungen aus

dem Dorfe Wohrenstorf; in dieser Urkunde nennt er sich olde Curt Butzowe. Später tritt dieser Curt, welcher ohne Zweifel mit seinem Bruder Peter zu Poppendorf wohnte, nicht wieder auf, lebte aber noch am 13. Mai 1405, da in der Urkunde von diesem Tage noch Curt Bützow der Jüngere ausdrücklich genannt wird (Urk. 85). Vielleicht war seine Gemahlin eine Tochter des Nicolaus Spet zu Blankenberg. Es ist nämlich eine Urkunde vorhanden, durch welche dieser für den Fall, dass seine Tochter, Kord Butzowen wyf, ohne Erben sterben würde, im Jahre 1380 sein Gut Blankenberg an Heinrich von Bülow zu Kritzow verschenkte (Urk. 56). Nicolaus Speth, ein reicher Bürger in Sternberg, hatte das Gut Blankenberg im Jahre 1346 gekauft. Mit Sicherheit lässt sich freilich nicht sagen, wer der in dieser Urkunde genannte Curt Bützow gewesen sei, der kinderlos geblieben zu sein scheint.

Ein jüngerer Bruder dieses älteren Curt von Bützow, also auch ein Bruder des Ritters Peter von Bützow, war der Knappe Heinrich von Bützow, welcher zuerst am 30. September 1394 (Urk. 65) zu Stralsund als Mitgelober in der Friedens- und Bündniss-Urkunde erscheint, die Marquard Behr zu Löbnitz und seine Verwandte und Freunde mit dieser Stadt abschlossen. Marquard Behr war nebst Anderen vom Landadel durch den von den Stralsundern vertriebenen Bürgermeister Bertram Wulflam herbeigerufen, um den in der Stadt herrschenden revolutionären Geist zu bändigen, wurde aber von den Stralsundern gefangen und in Fesseln gehalten, bis die Herzoge Barnim und Wartislav von Pommern ihn 1394 befreiten, worauf er die erwähnte Urkunde ausstellte. Heinrich von Bützow hat gewiss an jene Streitigkeiten mit Stralsund theilgenommen; an jener Urkunde hängt sein Siegel an letzter Stelle, wie auch er selbst an der letzten Stelle der Mitgelober steht. Er war demnach im Alter wohl der jüngste der Letzteren, jedoch nicht mehr sehr jung, da er wahrscheinlich um 1360 geboren sein wird. Am 8. September 1398 war er zu Ribnitz Zeuge, als Bernhard Chute seine Güter in Willershagen an das Nonnenkloster in Ribnitz verkaufte (Urk. 72) und wird in dieser Urkunde ausdrücklich Curt's Bruder genannt; am 5. Januar 1399 verliehen die Herzoge Albrecht und Johann von Mecklenburg ihm für seine geleisteten Dienste und den Schaden, welchen er in denselben genommen, allen Anfall, den sie an 6 Hufen im Dorfe Selpin im Lande Gnoien, welche die Frau Bonensack damals

besass, zu erwarten hatten (Urk. 75). Das Gut Selpin ist später wirklich in den Besitz der Familie gelangt, muthmaasslich schon an diesen Heinrich von Bützow; es wird aber nur noch einmal im Jahre 1433 genannt und nicht erwähnt, wann es aus der Familie veräussert worden ist. Heinrich von Bützow selbst tritt später nicht wieder auf. Am 29. März 1423 stellte zwar der Vogt Johann Crogher zu Ribnitz eine Bescheinigung darüber aus, dass Heinrich von Bützow den Wilken Malchow wegen seines Gutes in Benekenhagen verklagt habe, mit seiner Klage aber nicht durchgedrungen sei, diese allgemein gehaltene Bescheinigung wird aber nur eine nachträglich ausgestellte sein und ist es wohl als richtig anzunehmen, dass, wie Latomus sagt, die Brüder Curt und Heinrich von Bützow schon vor 1413 gestorben seien.

Nach Latomus hatten die 3 Brüder, Ritter Petrus, Curt der Aeltere und Heinrich von Bützow, eine an Guslav Preen auf Reppelin verehelichte Schwester, deren Name nicht bekannt ist.

Der Knappe Henneke von Bützow, welcher im Jahre 1370 die Güter der Ummereise zu Pfande nahm (Urk. 44) und dessen Siegel mit rechtsgekehrtem Eselskopfe an der Urkunde vom 29. September d. J. hängt (Urk. 43), erscheint am 21. December 1376 als Zeuge in einer Urkunde des Heinrich Lucow, welcher alle seine Ansprüche an die Mühlen vor Ribnitz dem Nonnenkloster daselbst cedirte (Urk. 52), und am 21. März 1377 in einem über die vorige Urkunde aufgenommenen notariellen Certificat (Urk. 53), dann wieder am 24. Juni 1380 als Mitgelober in einer Urkunde des Henneke Horst zu (Wedendorpe) Wendorf, welcher dies sein Gut für 230 Mk. Rost. Pf. an Henneke Moltke zu Tessin verkaufte (Urk. 55). In dieser Urkunde heisst er Knappe Henneke Butzowe, de wanet tho Ribbenitze. Ob nun dieser Henneke ein Bruder von Peter, Curt dem Aelteren und Heinrich gewesen, muss dahingestellt bleiben, weil es in den uns erhaltenen Urkunden nicht gesagt wird. Da aber der letzteren eine ziemliche Menge und einzelne Personen mehrfach in ihnen gemeinschaftlich auftreten, so möchten wir jenes eben der unterlassenen Erwähnung wegen bezweifeln.

Ausser den oben Genannten giebt es, zu dieser Generation gehörig, noch drei Brüder, Peter, Curt und Heinrich, welche sämmtlich Geistliche gewesen sind und deshalb auch nicht oft genannt werden; aber von Pentz muss eine jetzt nicht mehr vorhandene Urkunde ge-

kannt haben, in welcher jene drei als Brüder bezeichnet worden sind, da er dies in seinen Genealogien bestimmt sagt. Bezüglich der beiden Letzteren ist eine solche Urkunde auch noch vorhanden; von Pentz hat den Namen Heinrich freilich unrichtig Vieke gelesen (Hinrike steht in der Urkunde). Am 24. August 1395 verpfändeten nämlich die Brüder Henneke und Albrecht Moltke zu Strietfeld das Dorf Ridsenow, mit Ausnahme des Bischofszehnten, für 1100 Mk. sund. wiederlöslich an die „ehrwürdigen Leute Curt und Heinrich, Brüder, geheissen Bützowen“ (Urk. 67). Diese beiden Brüder sind es auch wohl, welche am 14. Februar 1397 nebst dem Ritter Peter von Bützow das von Curt von Bützow dem Jüngeren erworbene Gut Drüsewitz zur gesammten Hand mit empfangen haben (Urk. 71). — Der Geistliche Peter von Bützow war zu gleicher Zeit beständiger Vicar an der Kirche St. Petri in Rostock, Inhaber der Pfarrkirche zu Kessin, einer Vicarei am Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock und einer beständigen Vicarei an der Pfarrkirche zu Kavelstorf. Die Kirche zu Kessin und die Vicarei an der Heiligen Kreuzkirche überliess er dem Nicolaus Streckel, als ihm der Propst Balthasar von Werle am 16. Januar 1415 das Thesaurariat an der Domkirche zu Güstrow übertrug, mit dem eine der grösseren Präbenden der Kirche vereinigt war. Da Petrus von Bützow nachgewiesen, dass er von Seiten beider Eltern adeliger Abkunft sei und der Uebnahme jenes Amtes sonst nichts im Wege stand, so beauftragte die Synode zu Constanx am 17. August 1415 den Propst Balthasar, dass er Ersteren in das Thesaurariat einführen möge (Urk. 91).

In dem Lindholmer Friedens-Instrument vom 17. Juni 1395 (Urk. 66), bei der Verpfändung Stockholm's an die nordischen Städte am 8. September 1395 (Urk. 68) zu Helsingborg und bei der Verpfändung der Insel Gotland an den Deutschen Orden zu Schwaan am 25. Mai 1399 (Urk. 77) war auch ein Knappe Dietrich Bützow zugegen, welcher demnach dieser Generation angehören würde, wenn er mit voller Sicherheit der Familie mit dem Eselskopfe im Wappen zugerechnet werden dürfte. An der Urkunde vom 8. September 1395 hängt nämlich das Siegel dieses Knappen Dietrich von Bützow, in welchem 2 Ochsenhörner mit den Ohren oder 2 Sicheln mit Griffen das Bild darstellen. Dies Siegel gehört nun in dieser Gestalt keiner bekannten Familie des Namens Bützow, auch nicht der Familie von Bössow,

die sich früher von Bützow nannte, und ist deshalb die Stellung dieses Dietrich von Bützow ¹⁾ eine durchaus zweifelhafte. Er lebte im Jahre 1427 noch in Ribnitz und besass das in der Nähe von Tessin gelegene Gut Gr. Gnewitz. In diesem Jahre verkaufte er nämlich 3 Mark Rost. Pf. Hebungen aus Gr. Gnewitz an Johann Bremer, Vicar an der Klosterkirche daselbst, für welchen Kauf Iwan Mentz und Hans Bützow, Dietrichs Sohn, bürgten (Urk. 101). Wahrscheinlich gehört dieser Dietrich mit seinem in der letzten Urkunde genannten Sohne Hans der Familie von Bössow an.

Es finden sich noch: 1) Johann Bützow, welcher Vicar an der Kirche zu Wittenburg und am 3. April 1407 Zeuge war, als Herzog Albrecht von Mecklenburg einen Vertrag zwischen Claus von Oertzen und der Vicarei zu Wittenburg bestätigte wegen Hebungen der letzteren aus der abgebrannt gewesenen und von Claus von Oertzen wieder aufgebauten Kirche zu Radelübbe (Urk. 88). 2) Hermann Bützow, welcher Geistlicher war. Als die Gebrüder Heinrich und Nicolaus von Levetzow zu Lunow der Negendank'schen Vicarei in der Kirche zu Belitz im Jahre 1413 eine halbe Hufe zu Belitz zu Seelenmessen für ihre verstorbenen Eltern Claus und Mechthild, ihre Grossmutter Ilsabe und ihre Brüder Eggerd und Arnd von Levetzow schenkten, besiegelte her Hermen Butzo als Zeuge die betreffende Urkunde, jedoch ist dessen Siegel nicht erhalten (Urk. 90). Die Familien-Angehörigkeit dieser beiden Geistlichen ist also nicht bestimmter nachzuweisen. — Dasselbe ist mit Wobbe Bützow der Fall, welche im Winter 1408, nachdem die Aebtissin

¹⁾ Der Vorname Dietrich weist auf die Familie von Bössow hin, welche auf Gresse bei Wismar sass. Dyderik Bützow zu Dönkendorf wird 1416, Dyderik Bützow zum Gretze 1425 genannt, Dyderik vnde Clawes Bützow zum Gredetze (Brüder) lebten 1430 und 1452. Das Wappenbild dieser von Bössow variirte; fast zu gleicher Zeit finden sich 3 verschiedene Siegel dieser Familie (cf. Lisch Jahrb. XX. S. 362 ff.), von denen zwei quertheilt sind und in der oberen Hälfte das eine einen kleinen Stierkopf, das andere eine Stierstirne, beide in einem Andreaskreuz enthalten. Das Wappenbild des oben erwähnten Dietrich von Bützow ist also insofern ein ähnliches, als es vielleicht ein Paar Stierhörner mit Augen enthält, wogegen zu beachten ist, dass das Wappenbild der von Bützow mit dem Eselskopfe niemals variirt.

Ingeborg nebst mehreren Schwestern des Klosters zu Ribnitz an der Pest gestorben, „zur Vicarien erwählt und bestätigt wurde“ ¹⁾).

In der folgenden Generation finden wir Curt von Bützow den Jüngern und Nicolaus von Bützow, welche nach den älteren Genealogen Brüder und Söhne des Ritters Peter auf Poppendorf waren, und Heinrich von Bützow auf Rensow, der vielleicht ein Sohn des Heinrich auf Selpin war. Letzterer tritt nur einmal urkundlich auf; am 2. April 1433 war er Zeuge, als der Knappe Nicolaus von Bützow Hebungen aus Woltow und Selpin an Heinrich Moltke zu Strietfeld verkaufte (Urk. 105). Von den vorhin genannten Brüdern wurde Nicolaus nach Latomus Domherr zu Lübeck und Vicar an der Kirche zu Bützow und lebte noch im Jahre 1436. Curt der Jüngere hatte am 14. Februar 1397 von den Brüdern Henneke und Albrecht von Moltke zu Strietfeld für 800 Mk. sund. ihre Besitzungen im Dorfe Drüsewitz, mit Ausnahme des Kirchenlehns und der Hölzung, unterpfändlich erworben, und mit ihm zur gesammten Hand der Ritter Peter von Bützow und die Brüder Curt und Heinrich von Bützow (Urk. 71). 1399 gelobte er zu Gnoien mit Curt dem Aelteren und Heinrich von Bützow, Cruwel und Guslav Preen den Herzogen Albrecht und Johann von Mecklenburg Urfehde und Frieden (Urk. 74). — Er zeugte am 5. Januar 1403, an welchem Tage sich Curt der Aeltere in der Urkunde, nach welcher er 20 Mark Lüb. Hebungen aus Wohrenstorf an Claus Bassewitz verpfändete (Urk. 80) ausdrücklich noch als den Aelteren bezeichnete und den jungen Curt Bützow seinen Vetter (hier Brudersohn) nannte. Am 13. Mai 1405 verkaufte der Knappe Barold Brytzekow dem jungen Curt Bützow seine Güter zu Rethemisse (Urk. 85). Nach Latomus hat er in diesem Jahre 1405 von den Herzogen Albrecht und Johann auch das Gut Drüsewitz erhalten, worunter jener wohl die Belehnung versteht. Diese Nachricht wird auch richtig sein, da Curt's Nachkommen unbestritten im Besitze dieses Gutes waren. Er selbst mag aber auch noch bis gegen das Jahr 1427 gelebt haben, da sein Sohn Nicolaus erst jetzt im Besitze von Drüsewitz erscheint; genannt wird er jedoch nicht wieder. Es wird von ihm nur ein Sohn angegeben, nämlich der Knappe

¹⁾ Schroeder, Papist. Mecklenb. S. 1746.

Nicolaus von Bützow, welcher als der einzige Repräsentant der ganzen Familie in der siebenten Generation erscheint. Auch tritt er nur zweimal auf; im Jahre 1427 wird er von Latomus erwähnt, der aber nur das Jahr angiebt und keine Urkunde aus diesem Jahre bezeichnet. Eine solche ist auch nicht bekannt. Am 2. April 1433 verkaufte er dem Knappen Heinrich Moltke zu Strietfeld aus dem Dorfe bei seinem Gute Woltow 3 Mark und aus dem Dorfe bei seinem Gute Selpin 1 Mark jährlicher Hebung (Urk. 105). In dieser Urkunde nennt er sich selbst Curt's Sohn; es hängen an derselben sein und seines muthmaasslichen Oheims Heinrich Bützow auf Rensow wohlerhaltene Siegel mit links gekehrten Eselskopfe im Schilde.

Am 13. November 1436 war schon Heinrich von Bützow Besitzer von Drüsewitz. Als Gemahlin des Nicolaus von Bützow nennt Latomus Anna von Negendank und als seine Söhne, die auch nachweisbar in seinen Lehen folgten, Heinrich und Curt; Nicolaus hatte auch eine Tochter Anna.

Der Knappe Heinrich von Bützow zu Drüsewitz war Zeuge, als der Ritter Curt Moltke zu Redebas und der Knappe Johann Moltke zu Strietfeld am 13. November 1436 dem Rathmann Roloff Kerkhoff in Rostock mehrere Hölzungen im Teutenwinkel verpfändeten (Urk. 106). Er war Bürge am 9. Februar 1455, als der Knappe Iwan Mentz auf Dammerstorf sich dem Herrendiener Claus Krog zu Rostock auf eine Schuld von 50 Mark verschrieb (Urk. 116), und nach seiner Stellung in der Reihe der Bürgen war er noch ein junger Mann. 1459 war er Zeuge, als Curt Bassewitz zu Thelkow an den Rathmann Heinrich Levetzow in Rostock 40 Mark Rente aus Prangendorf verkaufte (v. Pentz) und 1461 Mitgelober, als die Gebrüder Barolt der Stadt Rostock Urfehde leisteten (Urk. 120). Bei einem Vergleiche zwischen Otto Moltke zu Strietfeld und Joachim Basse zu Bassewitz im Jahre 1465 über streitige Besitzungen war er als Zeuge zugegen (v. Pentz), und am 14. November 1465 verkaufte Heinrich von Bützow zu Drüsewitz die ihm von Claus Muggesfeld verpfändeten Güter zu Klaber an Claus Oldenburg (Urk. 123). Am 25. November 1471, als die Brüder Waldemar, Priester, und Henneke Moltke, des Vicke Moltke Söhne, zu Woltow ihrem Vetter Otto Moltke zu Strietfeld die Rückzahlung verschiedener Forderungen, welche ihre Vorfahren in die Dörfer

Woltow und Selpin geliehen, bescheinigten, waren Heinrich Bützow und sein Sohn Vicke als Zeugen zugegen (Urk. 134). Dies ist sein letztes Auftreten; er soll nach Latomus mit Trude (Gertrud) von Preen vermählt gewesen sein. Seinen Wohnort hatte er zu Drüsewitz, besass aber auch einen Theil von Poppendorf, weshalb er in den gedachten Urkunden bald Heinrich von Bützow zu Drüsewitz, bald zu Poppendorf genannt wird.

Zu Poppendorf wohnte sein Bruder Curt von Bützow; zu dessen Antheil gehörten Gresenhorst und Kordshagen theilweise. Curt wird von Latomus zum Jahre 1461 aufgeführt, jedoch ohne alle weitere Angaben; in den noch vorhandenen Urkunden erscheint er zuerst am 2. April 1465 (Urk. 122). An diesem Tage verpfändete der Knappe Curt von Bützow zu Poppendorf an die Aebtissin Hedwig für das Clarenkloster zu Ribnitz, und insbesondere für die Nonne Jungfrau Assele Below daselbst, 8 Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Gresenhorst für 100 Mk. Sund. wiederkäuflich. Am 7. November 1467 verschrieb er für 300 Mk. Sund. den Gebrüdern Joachim, Jürgen und Claus Stoislaf eine Rente von 24 Mk. aus dem Gute Kordshagen und aus seinem Antheil an dem Niedergerichte daselbst (Urk. 125). Am 4. November 1471 verkauften Curt Bützow zu Poppendorf und Jürgen Hoge zu Fienstorf dem Heiligen Geisthause zu Rostock das Kordshagener Feld für 260 Mk. sund. (Urk. 132) und am 20. December d. J. war Curt Bützow zu Poppendorf Bürge, als Joachim Stoislaf zu Pankelow und sein Bruder, Jürgen Stoislaf zu Bussewitz ihre am 7. November 1467 von jenem erworbene Rente von 24 Mark aus Kordshagen, und Jürgen Stoislaf ausserdem noch seine von Joachim von dem Berne daselbst gekauften 3 Hufen an das Heilige Geisthaus in Rostock veräusserten (Urk. 135). Die Knappen Jürgen Hoge und Curt Bützow verkauften am 17. Januar 1472 ihre ganze Dorfstätte zu Kordshagen an dasselbe Hospital (Urk. 136) und waren Zeugen, als am 14. Februar d. J. das letztere von den Gebrüdern Dietrich und Joachim von dem Berne zu Ribnitz ihre, früher an die Knappen Stoislaf verkauften 2 wüsten Höfe und 3 Hufen daselbst erwarb (Urk. 137). Kurt Bützow war ferner Zeuge, als die Vettern Dietrich, Friedrich und Ewald Vieregge zu Wokrent und Rossewitz am 2. December 1475 ihr Gut Bartelshagen bei Rostock an das Kloster Ribnitz verkauften (Urk. 141), und am

5. November 1476, als auch Ewald Vieregge zu Pützenitz an dasselbe Kloster seine Güter in Bartelshagen veräusserte (Urk. 142). Nach dieser Urkunde, welche sein wohl erhaltenes Siegel mit einem etwas verschobenen links gekehrten Eselskopfe zeigt, wohnte er schon in Ribnitz, wo wir ihn auch später noch treffen.

Am 19. April 1480 nämlich verkaufte der Knappe Curt Bützow, zu Ribnitz wohnhaft, dem Kloster daselbst das höchste Gericht in der Gresenhorst, wie König Albrecht und Herzog Johann solches seinem Grossvater (Urgrossvater) und dessen Vorfahren verliehen hatten (Urk. 141), und am 28. Juli 1480 war Olde Curt Butzow tho Ribbenitze Zeuge, als der Knappe Claus Bernevüer zu Freudenberg dem Kloster daselbst $\frac{2}{3}$ seiner Hälfte allen Holzes in Freudenberg verpfändete (Urk. 146). Dies ist sein letztes Auftreten und ist er wahrscheinlich auch bald darauf gestorben, da er schon bejahrt gewesen sein muss; nach Latomus war er kinderlos.

Die Schwester von Heinrich und Curt von Bützow, Anna, war die Gemahlin des Jürgen Stoislaf auf Pankelow und Bussewitz (s. o.), aus welcher Ehe ein Sohn Claus (Gem. Margaretha von Thun) und eine Tochter Anna genannt werden.

Von Heinrich von Bützow sind, wenn sein Bruder Curt ohne Kinder geblieben war, 4 Söhne und 1 Tochter bekannt. Von den Söhnen erscheint Vicke nur das eine Mal, als er am 25. November 1471 mit seinem Vater gemeinschaftlich zeugte (Urk. 134), hat aber wohl i. J. 1500 noch gelebt, da in diesem Jahre Peter Bützow mit seinen „Brüdern“ genannt wird (Urk. 160). Ein anderer Sohn Heinrich ist nach Latomus Priester in Rostock gewesen; urkundlich kommt er nicht vor. Der dritte Sohn hiess Peter; als sich die Vettern Bernd und Otto Maltzan am 13. November 1496 dahin auseinander setzten, dass Otto die von seinem Vater geerbten Güter an Bernd gegen 2150 Goldgulden abtrat, und Bernd Maltzan sich über die Zahlung dieses Geldes mit jenem berechnete, nennt er auch Peter Bützow als seinen Gläubiger, dem er am 13. November 1496 144 Gulden bezahlt hatte (Urk. 155). Bei dem Aufgebot der Mecklenburgschen Ritterschaft nach Torgau am 1. März 1500 zur Vermählung der Herzogin Sophie von Mecklenburg mit dem Herzoge, späteren Kurfürsten Johann dem Standhaften von Sachsen sollte Peter Bützow 2 Pferde führen (Urk. 62). In einem Ver-

zeichniss von Edelleuten aus der Zeit um 1500, welche Unterthanen der Stadt Rostock beraubt hatten, werden Peter Bützow und seine Brüder als solche genannt, welche im Verdacht der Theilnahme standen (Urk. 160). Im Jahre 1502 wird Peter Bützow nochmals in der Berechnung des Bernd Maltzan mit seinem Vetter Otto genannt (Urk. 166). Am 8. September 1507 war er todt und wahrscheinlich erst kürzlich gestorben. Auf diesem Rechtstage (8. September 1507) klagte nämlich die Kerkdorpsche, dass sie ihrem seeligen Bruder Peter Putzow ohne Brief und Siegel auf seinen guten Glauben 200 Mk. sund. geliehen habe. Da nun Curt dessen Hof und Güter (Drüsewitz etc.?) geerbt habe, so müsse er diese Schuld übernehmen, wozu er auch verurtheilt wurde. — Ob dieser Peter von Bützow derselbe ist, welcher nebst vielen anderen Edelleuten 1496 dem Herzoge Bugislav von Pommern mit 4 Pferden nach dem gelobten Lande folgte und mit Anderen am 19. Juli 1499 über den ihnen für ihre Reise mit dem Herzoge Bugislav zum römischen Könige nach Worms ausgezahlten Sold quittirte (Urk. 158), muss dahin gestellt bleiben. — Peter's Bruder Curt Bützow, welcher zu Poppendorf wohnte und schon am 28. Juli 1480 erwachsen gewesen sein muss, da sein Oheim Curt an diesem Tage (Urk. 146) zur Unterscheidung von ihm Olde Curt Butzow genannt wird, überlebte und beerbte jenen und er ist es auch wohl, welcher den Ratifications-Recess über die Union der Mecklenburgschen Landstände 1523 unterschrieben hat. — Die Schwester, deren Vorname nicht genannt wird, war an einen gleichfalls unbekannten von Kardorff (Wedige zu Nikör? † 1. Juli 1517 zu Gnoien) verhehlicht und wird nur das eine Mal am 8. September 1507 genannt, als sie ihre Schulforderung an ihren Bruder geltend machte (s. o.).

Peter von Bützow ist, da seine Güter an Curt vererbt sind, gewiss ohne Leibeserben gestorben; nur Curt hatte aus dieser Generation Nachkommen, wie denn auch der Latomus'sche Stammbaum nur ihm solche giebt.

Curt von Bützow wird wohl erst gegen das Jahr 1530 gestorben sein; seine Wittve, welche gewiss seine zweite Gemahlin gewesen, Margaretha von Levetzow aus dem Hause Lunow, überlebte ihn lange. Am 23. Juli 1542 vereinbarte sich Herzog Albrecht von Mecklenburg mit ihr dahin, dass sie gegen Zahlung derjenigen 1000 Mark lüb.,

welche sie als Pfandgeld aus Mandelshagen zu fordern habe, ihm diesen Hof abtreten wolle, wozu ausserdem der Herzog ihr die 200 Mark verschaffen solle, welche Henneke Pentz zu Hagenow, der das Gut Mandelshagen an Curt Bützow verpfändet hatte, ihr noch schuldig sei (Urk. 186), und dass sie bis nach erledigter Sache in ihrem durch Brief und Siegel nachgewiesenen Rechte belassen bleibe (Urk. 187). Im Jahre 1543 war die Wittve noch nicht zu ihrem Rechte gelangt (Urk. 188), da am 10. November dieses Jahres der Meister Deutschen Ordens zu Liefland Hermann von Bruggenei, genannt Hasenkamp, sich auf Ansuchen ihres Sohnes Christoph von Bützow fürbittend für sie an den Herzog wandte (Urk. 189), wahrscheinlich weil Letzterer durch einen am 12. April 1543 erlassenen Befehl die Wittve in der freien Disposition über das Gut hatte beschränken wollen, um es selbst einzulösen. Ueber den Ausgang dieser Angelegenheit fehlen die Acten. — Curt von Bützow soll im Ganzen 22 Kinder gehabt haben, von denen nach Latomus die meisten männlichen im fränkischen und ungarschen Kriege geblieben und nur zwei ¹⁾ zum Ehestande gekommen sind, nämlich:

1) Peter von Bützow, der älteste der Söhne von Curt, welcher zu höherem Alter gelangte; er übernahm Poppendorf, nachdem er seine Geschwister und zuletzt seinen Bruder Christoph ausgekauft hatte. Hierüber musste er viele Schulden auf seine Güter machen, und als er am Heiligen Dreikönigs-Tage 1566 bei einem Zechgelage zu Stieten von Lüder Barsse erschlagen wurde, hinterliess er seine Wittve Anna von Preen aus dem Hause Bandelstorf und 5 kleine Kinder in sehr bedrängten Verhältnissen. Sein Tod scheint unvorsichtiger Weise erfolgt zu sein; Lüder Barsse behauptete entschieden seine Unschuld und bat selbst die Blutsfreunde desselben, sie möchten dem Erschlagenen die Hand abnehmen und bis zum Austrag der Sache verwahren, da er sich

¹⁾ In Lisch Mecklenb. Jahrb. XX, S. 361, werden noch aufgeführt Nicolaus von Bützow auf Woltow und Heinrich von Bützow auf Rensow, welche i. J. 1533 gelebt haben sollen und dann nur Söhne des Curt könnten gewesen sein. Es liegt hier aber ein Lese- oder ein Druckfehler vor; die Urkunde, welche jene beiden erwähnt, ist aus dem Jahre 1433 (nicht 1533) und gehört Heinrich wahrscheinlich in die sechste, Nicolaus, Curt's Sohn, sicher in die siebente Generation der Familie, wo das Weitere über sie nachzusehen ist.

vor Gericht stellen werde. Der Ausgang ist nicht bekannt; jene Bitte beruhte auf der alten deutschen Rechtssitte, den Leichnam eines Erschlagenen nicht vor stattgehabter Sühne zu beerdigen, damit er vor Gericht vorgezeigt werden könne. In späteren Zeiten löste man dem Erschlagenen die Hand ab, um diese, wenn die Sache sich in die Länge zog, symbolisch statt des Leichnams bei Gericht vorzulegen. Peter Bützow's Kinder und Wittwe erhielten dessen Bruder, den Rostocker Bürgermeister Christoph Bützow, ferner Jürgen Zepelin auf Wulffshagen und die Brüder Moritz und Johann von Kardorff auf Nikör und Böhlendorf zu Vormündern. Die Verhältnisse der Ersteren waren traurige; die Wittwe berichtete am 5. Juli 1567, nachdem ihr auf Klage der Vormünder durch herzoglichen Befehl vom 17. Juni die Veräusserung des Poppendorfer Holzes verboten worden, sie habe mit ihren Kindern nicht zu leben, da ihr Mann viele Schulden hinterlassen und die Pacht auf Jahre hinaus versetzt habe; ihr Acker sei gering, deshalb habe sie, um sich zu erhalten, Holz verkaufen müssen. Dies sei jedoch nur wenig gewesen; sie habe freilich, als Christoph Bützow im letzten Pfingstmarkt versucht habe, sie mit ihren Kindern aus Poppendorf wieder auszu kaufen, gesagt, es ginge ihr wohl knapp, aber in grössere Noth wolle sie nicht gerathen, da sie lieber für 1000 Gulden Holz verkaufen würde, geschlagen habe sie es aber nicht. Am 16. Januar 1568 erhielt sie einen fürstlichen Befehl, dass sie sich bei 100 Thlr. Strafe der Veräusserung harten Holzes aus Poppendorf enthalten solle, und am 4. Februar wurde der Amtmann Rotermund befehligt, diese Sache zu untersuchen, womit die Acten schliessen. Anna Preen wird übrigens bald nach dieser Zeit mit ihrer Schwägerin Margaretha Bützow, Balthasar Preen's Wittwe, und ihrer Schwester Jungfrau Lucia Preen eine Erbschaft aus ihres kinderlos verstorbenen Bruders Balthasar Preen auf Bandelstorf Nachlass und Gut gemacht haben. Die erwähnten 3 Frauen geriethen über diesen Nachlass mit ihren Vettern Claus und Hans Preen zu Dammerstorf in Streit, mit dessen Entscheidung Herzog Johann Albrecht am 20. September 1568 den Rath Jochim Behr zu Nustrow und den Dr. jur. Friedrich Heine, und als diese sich entschuldigt, am 27. September den Rath und Professor zu Rostock Curt von der Lüche d. Ä. zu Buschmühlen, Georg Bibow zu Berendshagen, Mathias Vieregge zu Rossewitz und den Licentiaten der Rechte Bartho-

lomäus Klinge commissarisch beauftragte. Weiteres ist von Peter Bützow und seiner Wittwe nicht zu erforschen gewesen.

2) Christoph von Bützow, geboren i. J. 1509, ein jüngerer Bruder des Peter, liess sich aus den väterlichen Gütern durch Geld abfinden. Er wird derselbe sein, welcher sich i. J. 1543 für seiner Mutter Margarethe von Levetzow Ansprüche (s. o.) bei dem Meister des Deutschen Ordens Hermann von Bruggenei, genannt Hasenkamp, verwandte. Er lebte später in Rostock, wo er i. J. 1563 als Bürger die zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock abgeschlossene Formula concordiae mit unterschrieb. Er war Mitvormund für die Kinder seines Bruders (s. o.), wurde 1567 Rathsherr und 1574 Bürgermeister zu Rostock. In der s. g. Sechs-Wendischen Städte-Bibel, welche Jacob Lucius 1580 zu Rostock druckte und in der Vorrede vom 12. September d. J. den Rathsherren der sechs Wendischen Städte widmete, steht sein Name als der des jüngsten (dritten) Bürgermeisters. Er starb am 25. November 1590, als Consul primarius, auf offener Strasse in der Nähe des Fraterklosters am Schlage, als er mit den übrigen Rathsherren und mit den Rathsdienern in Amtsgeschäften ausgegangen war, 81 Jahre alt, und wurde in der St. Marienkirche bestattet. Seine Wittwe, mit welcher er in unbeerbter Ehe gelebt hatte, überlebte ihn.

Töchter von Curt von Bützow waren

Elisabeth, welche 1523 in das Kloster Dobbertin eintrat und 1562 Mithelferin der Priorin desselben wurde. Als solche nahm sie in diesem Jahre die Reformation an.

Margaretha, Gemahlin und Wittwe des 1568 verstorbenen Balthasar Preen auf Bandelstorf, welche nicht weiter erwähnt wird (s. o.).

Von den sämtlichen Söhnen des Curt erwarb nur Peter von Bützow auf Poppendorf von seiner Gemahlin Anna von Preen Nachkommenschaft, nämlich wie die Wittwe selbst 1567 aussagt, 2 Söhne und 3 Töchter. Diese Kinder waren damals noch ganz jung. Wenn Latomus in seinem Stammbaum 3 Söhne aufführt, so ist diese Angabe gewiss nicht zuverlässig. Die Töchter sind nicht bekannt; die Söhne waren

1) Otto, gestorben als Kriegsmann jung. Er fiel nach „Merkels, Wahrhaft. Beschreibung der Belagerung“ am 19. December 1550 während der Belagerung der Stadt Magdeburg bei einem Ausfall der Belagerten.

2) Joachim von Bützow, welcher in seiner Jugend ein tapferer Kriegermann war, der in Frankreich und den Niederlanden gestritten hatte. 1592, nachdem er in Frankreich, und zwar im Elsass abgedankt worden, wurde er vom Könige von Spanien zum Rittmeister und Hauptmann bestellt und fiel 1595 in Frankreich (Lat.). Seine Gemahlin war Katharina von Wenkstern, von welcher er 3 Söhne und mehrere Töchter hatte; jene waren:

1) Christoph von Bützow, studirte in Rostock, übernahm das Gut Poppendorf und war 1604 und 1606 mit Heinrich Preen zu Rederank Vormund der Kinder aus der zweiten Ehe des Andreas von der Lühe zu Liepen mit Elisabeth von Zepelin. Zur Bezahlung der grossen väterlichen Schulden und zur Abfindung seiner Brüder, sowie zur Aussteuer seiner Schwestern wünschte er das Gut Poppendorf zu verkaufen und erbat am 2. December 1609 den Landrath Gebhard Moltke auf Teutenwinkel und die Rathsherren Hermann Schilling und Joachim Schütz in Rostock zwecks Taxation des Gutes und Vergleichs zu fürstlichen Commissarien. 1610 verkaufte er darauf das Gut Poppendorf für 20000 Gulden an Valentin Voss zu Flotow, welcher am 31. Mai 1610 den herzoglichen Consens und Lehnbrief erhielt. Christoph's Brüder Josua und Peter gaben ihre Zustimmung zu diesem Verkaufe. Die beiden Brüder Christoph und Josua machten zwar im Jahre 1616 einen Versuch, um frühere Besitzungen ihrer Familie wieder einzulösen, indem sie aus dem herzoglichen Archiv Abschriften der Papiere über diese Familiengüter erbaten, jedoch blieb dieser Schritt vergeblich. Christoph erscheint später nicht wieder.

2) Josua von Bützow war vor 1600 nach Holstein gegangen (Lat.), wo er sich mit Anna von Appelgardt vermählt haben soll. Er consentirte 1610 in den Verkauf von Poppendorf und wird nach 1616 nicht wieder genannt.

3) Peter von Bützow ging früh in Kriegsdienste, stand um 1600 in holländischen Diensten und erscheint in den Acten nur einmal 1610, als er dem Verkauf des Guts Poppendorf zustimmte.

Von den Schwestern, welche Christoph von Bützow in seinem Gesuche vom 2. December 1609 nennt (s. o.), ist nichts zu erforschen gewesen. Christoph war vermählt mit Margaretha von Morin und hinterliess einen Sohn Georg; die Ehe des Josua soll unbeerbt geblieben sein (Lat.).

Georg (Georg Christoph) von Bützow stand in holsteinschen Diensten; 1656 war er als Marschall bei der Leichenbestätigung des Herzogs August zu Sachsen-Lauenburg, 1665 bei der Inauguration der Universität Kiel gegenwärtig. 1666 starb er als Schleswig-Holsteinscher Hofmarschall (v. Meding I, S. 61). Aus seiner Ehe mit Katharina von Raben, einer Tochter des Heinrich von Raben auf Steinfeld und der Gödel von der Lühe aus dem Hause Buschmühlen, hatte er nur eine Tochter. Georg von Bützow war somit der Letzte seines Geschlechts.

Seine Tochter Anna Magdalena vermählte sich 1672 mit Albrecht Ernst von Adelepsen und gebar ihm 4 Kinder: 1) Christoph Friedrich † 5 Tage alt 1673, 2) Friedrich Bodo, 3) Gertrud Sophia, vermählt mit Georg Heinrich von Breitenbach und Breitenstein, und 4) Dietrich August. — Mit ihr erlosch das Geschlecht von Bützow auch in weiblicher Linie.